Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.) Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus

Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

12 / 2017

Vom 26. September 2017

Inhaltsübersicht

 Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen vom 20. September 2017

Seite 341 ff

 Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 20. September 2017

Seite 451 ff



Ordnung

der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen

vom 20.09.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. März 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14.09.2017, Az: 03/02/11/03/01/065/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	341
I. Allgemeines	342
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	342
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	342
§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung	343
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	344
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	345
§ 6 Studienumfang, Module	346
§ 7 Prüfungsausschuss	347
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	348
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	348
ll. Prüfung	349
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	349
§ 11 Modulprüfungen	350
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	350
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	351
§ 14 Künstlerisch-Praktische Prüfungen / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Prüfungen	
3	35
§ 15 Bachelorarbeit	354
§ 16 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch- Pädagogische Abschlussprüfung	356
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	358
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	359

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	360
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	361
III. Schlussbestimmungen	362
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	362
§ 22 Widerspruch	363
§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	363
§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr	363
§ 25 In-Kraft-Treten	363
Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6,14-16	366
Liste der Fächer	366
Elementare Musikpädagogik	366
Jazz und Populäre Musik	383
Kirchenmusik	396
Klavier4	42
Oper und Konzert	433
Orchesterinstrumente	441

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung der im Anhang aufgeführten Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist je nach gewähltem Fachgebiet ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin oder hauptberuflicher Musiker in dem gewählten Fachgebiet erforderlich sind. Sofern im gewählten Fachgebiet vokale bzw. instrumentale Haupt- bzw. Nebenfächer aus mehreren Fächern gewählt werden können, sind die wählbaren Fächer im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines "Bachelor of Music (B.Mus.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
- 1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG. Abweichend davon ist der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) ausreichend, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung in dem gewählten künstlerischen Hauptfach mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- 2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Bachelorstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung im gewählten vokalen bzw. instrumentalen Hauptfach sowie in den gewählten bzw. verpflichtenden künstlerischen und theoretischen Nebenfächern und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-1-GERR oder Äquivalente) zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung. Abweichungen hiervon regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (7) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Zulassungssatzung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.
- (8) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (9) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen.

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2a. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung

(im Fach *Elementare Musikpädagogik* darüber hinaus einer künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung)

und 2b. der schriftlichen Bachelorarbeit (außer im Fach Jazz und Populäre Musik).

Einzelheiten regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

- (2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:
- nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
- durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies im Anhang ausgewiesen ist, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine entsprechend § 17 Absatz 1 mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 4-6 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden,

wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. Absatz 3 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die jeweiligen Ergebnisse unterrichtet. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 3 entfallen.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.
- (10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen <u>fachspezifischen Anhang</u> geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im <u>fachspezifischen Anhang</u> aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen. dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 17 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem gewählten Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls "Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium" erfolgt gemäß § 17. Abweichungen regelt der fachspezifische Anhang.
- (3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, künstlerisch-praktischer Leistungen gemäß § 14 oder anderer Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Anhangs abgelegt werden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt höchstens zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die

Abgabe der Hausarbeiten festlegen; hierbei muss aufgrund der spezifischen Anforderungen eines Musikstudiums davon ausgegangen werden, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit nicht in Vollzeit mit der Bearbeitung einer schriftlichen Hausarbeit befassen können. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 % so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Künstlerisch-Praktische Prüfungen / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Prüfungen

- (1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (2) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden

können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

- (3) Unter einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form einer Lehrprobe ist die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in der im betreffenden Fach üblichen Dauer oder eines Ausschnittes aus einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über ein fundiertes pädagogisches Wissen, die musikalischen Grundtechniken und methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebietes verfügt und dazu in der Lage ist, komplexe fachliche Inhalte altersgerecht zu vermitteln. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (4) Sofern im fachspezifischen Anhang künstlerisch-praktische Prüfungen / künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen vorgesehen sind, finden diese als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Einzelprüfung kann auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen und künstlerisch-pädagogischen Prüfungen ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt. Abweichungen sind im fachspezifischen Anhang geregelt.
- (5) Künstlerisch-praktische Prüfungen und künstlerisch-pädagogische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 2 und 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung bzw. künstlerisch-pädagogischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung bzw. künstlerisch-pädagogische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 **Bachelorarbeit**

- (1) Mit Ausnahme des Studienganges Jazz und Populäre Musik ist in allen Bachelorstudiengängen eine Bachelorarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, sofern mindestens 150 der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.
- (11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis

zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung / Künstlerisch-Praktische und Künstlerisch-Pädagogische Abschlussprüfung

- (1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung erforderlichen künstlerisch-praktischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.
- (2) Sofern im fachspezifischen Anhang eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorgesehen ist, wird der Termin für diese vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Fach Elementare Musikpädagogik findet eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung und eine künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung statt. Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, ist für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Abweichungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (3) Die Dauer der Prüfung bzw. Prüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Abweichungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (4) Den Gegenstand der künstlerisch-praktischen und künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sofern die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mündliche Prüfungsteile enthält, werden diese in der Regel in der Prüfungssprache Deutsch geführt. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Sofern die künstlerisch-praktische oder die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Im Anschluss an die jeweilige Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung fest. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung ist

nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung bzw. eine der Teilprüfungsleistungen schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die jeweilige Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2-4 entsprechend.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zu Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zur Ermittlung der Note der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und ggf. der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2a, sowie, falls im fachspezifischen Anhang vorgesehen, der Bachelorarbeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2b. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen:

- a) Im Fach Jazz und Populäre Musik werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.
- b) In den Fächern *Kirchenmusik, Klavier, Oper und Konzert* und *Orchesterinstrumente* werden die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vierfach, die Note für die Bachelorarbeit einfach und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.
- c) Im Fach *Elementare Musikpädagogik* werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Den Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen regelt der jeweilige <u>fachspezifische Anhang</u> und darf 26 Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt, das Berufspraktikum sofern im jeweiligen <u>fachspezifischen Anhang</u> vorgesehen absolviert sowie die Bachelorarbeit sofern im jeweiligen <u>fachspezifischen Anhang</u> vorgesehen und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen sowie der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 bzw. bei der die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorbereitenden schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das jeweilige Fachgebiet sowie
 - a) im Fach Elementare Musikpädagogik das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen sowie der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - b) im Fach Jazz und Populäre Musik das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Prüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - c) im Fach Kirchenmusik die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, die Noten der einzelnen Fächer und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - d) im Fach Klavier das instrumentale Hauptfach sowie das jeweils gewählte instrumentale Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - e) im Fach *Oper und Konzert* das vokale bzw. instrumentale Haupt- und Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - f) im Fach Orchesterinstrumente das jeweils gewählte Hauptfach sowie das instrumentale Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich werden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die

hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Music" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch

die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Ordnung für den Studiengang *Jazz und Populäre Musik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das 7. Fachsemester noch nicht absolviert haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 4. Februar 2011 zuletzt geändert mit Ordnungen vom 11. Mai 2015 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung

schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Die Ordnung für den Studiengang Kirchenmusik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Die die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studiengang Diplom-Kirchenmusik (B) des Fachbereichs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. November 2001 betreffende Übergangsregelung gemäß Abs. 5 bleibt unberührt.

Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) vor dem Inkrafttreten der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums, spätestens jedoch bis zum Sommersemester 2020 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) prüfen lassen.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 19. September 2013 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(4) Die Ordnung für den Studiengang Oper und Konzert tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Oper und Konzert an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Die Ordnung für das Studium und die Prüfung in den Studiengängen Diplom-Gesang (27.Mai 2002, erschienen im StAnz. Nr. 20 S. 1254) und Diplom-Musiklehrer/in Gesang der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität vom 27. Mai 2002, erschienen im StAnz Nr. 20 S. 1263, geändert mit Ordnung vom 22.07.2003, erschienen im StAnz. S. 2028 betreffende Übergangsregelung bleibt hiervon unberührt.

Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Gesang bzw. im Diplom-Musiklehrer/in-Studiengang vor dem Inkrafttreten der Ordnung für den Bachelorstudiengang Oper und Konzert vom 7. März 2013 an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen haben, können sich bis zum Abschluss ihres Studiums nach den Ordnungen für das Studium und die Prüfung im Diplomstudiengang Gesang bzw. im Studiengang Diplom-Musiklehrer/in der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität prüfen lassen. Das Recht nach der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Oper und Konzert vom 7. März 2013 (StAnz. S. 612) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2022/23 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Oper und Konzert an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Oper und Konzert an der Hochschule für Musik (5) Die Ordnungen für die Studiengänge Klavier und Orchesterinstrumente treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Klavier oder in den Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang *Klavier* oder im Bachelorstudiengang *Orchesterinstrumente* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen *Klavier* und *Orchesterinstrumente* an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 18. Juli 2011 geändert mit Ordnung vom 12. Mai 2016 an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(6) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, 20.09.2017.

Der Rektor

der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Liste der Fächer

Elementare Musikpädagogik

Jazz und Populäre Musik

Kirchenmusik

Klavier

Oper und Konzert

Orchesterinstrumente

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6,14-16 Elementare Musikpädagogik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Als vokales bzw. instrumentales Hauptfach wählbare Fächer:

- 1. Gesang (Klassik).
- 2. Instrument (Klassik): Klavier, Gitarre, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba.
- 3. Instrument (Jazz und Populäre Musik): Klavier, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Percussion, Trompete.

Die Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs erfolgt nach Maßgabe des Lehrangebots.

Wahl des instrumentalen Nebenfachs: Wenn Gesang als Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wenn Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) nicht als instrumentales Hauptfach gewählt wird, muss Klavier oder Gitarre (Klassik oder Jazz und Populäre Musik) als instrumentales Nebenfach gewählt werden. Wahl des Nebenfach-Instruments nach Maßgabe des Lehrangebots.

Im "unterrichtspraktischen Instrumentalspiel" muss in der Regel das Instrument gewählt werden, das bereits als Haupt- oder Nebenfach belegt wird. Wenn sowohl Klavier als auch Gitarre als Haupt- bzw. Nebenfach belegt werden, steht die Wahl des Instruments im unterrichtspraktischen Instrumentalspiel nach Maßgabe des Lehrangebots – offen.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Abweichend von § 2 Abs. 2 Ziff. 1 ist die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik ausschließlich bei Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG möglich.
- 2) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 5): Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente).

C. Modulprüfungen

Sämtliche Studienleistungen können gemäß §5 Abs. 9 nur zweimal wiederholt werden.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur künstlerisch-praktischen und zur künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von maximal 14 Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden.

Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 4b statt, die künstlerischpädagogische Abschlussprüfung findet im Rahmen des Moduls 12 statt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Prüfungskonzert, Gegenstand der künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung ist eine Lehrprobe mit schriftlicher Unterrichtsvorbereitung. Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind im Modulplan geregelt.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 142 SWS (Instrumentales Hauptfach Klassik bzw. Jazz und Populäre Musik) bzw. 140 SWS (Hauptfach Gesang Klassik) in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- 1. auf die Pflichtmodule einschließlich Abschlussprüfungen (Anteil: 14 LP): 233 LP und
- 2. auf die Bachelorarbeit: 7 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule.

Bei den Modulen 1, 5, 6, 13, 14, und 16 gibt es jeweils zwei Modulvarianten: Abhängig von der Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs ergibt sich folgende verpflichtende Zuordnung einer der beiden Modulvarianten.

Modul	Verpflichtende Modulvariante je nach Hauptfach				
	Gesang	Instrumental	Instrum. Jazz und		
	Klassik	Klassik	Populäre Musik		
Künstlerische Ausbildung I	1.2	1.1	1.1		
Künstlerische Ausbildung II	2				
Künstlerische Ausbildung III	3				
Künstlerische Ausbildung IVa	4a				
Künstlerische Ausbildung IVb	4b				
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I	5.2	5.1	5.1		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II	6.2	6.1	6.1		

EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III	7			
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV	8			
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V		9		
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI	10			
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII	11			
EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII	12			
Methodik / Didaktik I	13.1	13.1	13.2	
Methodik / Didaktik II	14.1 14.1 14.2			
Musiktheorie I		15		
Musiktheorie II	16.1	16.1	16.2	
Musikerschließung	17			
Abschlussmodul		18		

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1.1	"Künstlerische Ausbildung I (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleistung mester tungsgrad						
a) Instrumentales Hauptfach I	EU	1	Р	2	3		
b) Instrumentales Hauptfach II	EU	2	Р	2	4		
c) Instrumentales Nebenfach I	EU	1	Р	1	2		
d) Instrumentales Nebenfach II	EU	2	Р	1	2		
e) Hochschulchor ¹ oder Rock/Pop/Jazz-Chor I	Ü	1	WP	2	1		
f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor II	Ü	2	WP	2	1		
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Instrumental Klassik: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (Orchesterinstrumente außer Schlagzeug: ein Werk und eine Etüde; Schlagzeug: mindestens drei Werke, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel und Mallets sowie eines frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Setup oder Drumset). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 10 Min. Instrumental Jazz und Populäre Musik: Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 15 Standards zwei Standards inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind zwei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente vorzulegen, von denen eine vollständig						

 $^{^1}$ Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

Modul 1.2	"Künstlerische Ausbildung I (Gesang Klassik im Studiengang Ele- mentare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Hauptfach Gesang I	EU	1	Р	2	5	
b) Hauptfach Gesang II	EU	2	Р	2	4	
c) Instrumentales Nebenfach I	EU	1	Р	1	2	
d) Instrumentales Nebenfach II	EU	2	Р	1	2	
e) Hochschulchor ² oder Rock/Pop/Jazz-Chor I	Ü	1	WP	2	1	
f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor II	Ü	2	WP	2	1	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach, Dauer ca. 10 Min. Auswendiger* Vortrag von 2 Werken, sowie eines gebundenen Sprechtextes. * ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 2	"Künstlerische Ausbildung II (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik)" im Studiengang Elementare Musikpädagogik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang III	EU	3	Р	2	2	
b) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang IV	EU	4	Р	2	3	

 $^{^2}$ Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

c) Instrumentales Nebenfach III	EU	3	Р	1	1	Benotet: Künstle- risch-praktische Prüfung, Dauer ca. 10 Minuten.
d) Unterrichtspraktisches Instru- mentalspiel Klavier oder Gitarre I	EU	4	Р	1	2	
e) Hochschulchor ³ oder Rock/Pop/Jazz-Chor III	Ü	3	WP	2	1	
f) Hochschulchor oder Rock/Pop/Jazz-Chor IV	Ü	4	WP	2	1	
Modulprüfung	Module 2 und 3: modulübergreifende Prüfung, siehe Modul 3.					
Gesamt				10 SWS	10 LP ⁴	

Modul 3	"Künstlerische Ausbildung III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang V	EU	5	Р	2	3	
b) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VI	EU	6	Р	2	3	
c) Unterrichtspraktisches Instru- mentalspiel Klavier oder Gitarre II	EU	5	Р	1	3	
d) Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband I	KG / Ü / KG / SG	6	WP	2	3	
	Modu		ulübergreifen ngen, Gewich		•	Semester, 2 Mo- 22 LP.
Modulariifung	Modulteilprüfung 1 (17 LP) : Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach.					che Prüfung im
Instrumental Klassik: Vortrag von Werken aus dem Studier toire (Schlagzeug: mindestens vier Werke, davon je eines aus strumentengruppen Kleine Trommel, Pauken und Mallets sow frei wählbar aus den Instrumentengruppen Kleine Trommel, Mallets, Set-up oder Drumset; alle anderen Instrumente: mindestenstelle und den Studier				eines aus den In- allets sowie eines rommel, Pauken,		

 $^{^3}$ Die Teilnahme an mindestens 1 Semester (entsprechend 2 SWS) Rock/Pop/Jazz-Chor bzw. mindestens 2 Semestern (entsprechend 4 SWS) Hochschulchor im Verlauf des Studiums ist verpflichtend.

 $^{^4}$ Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

zwei Stilepochen). Es können einzelne Sätze gespielt werden. Dauer ca. 15 Min. Gesang Klassik: Auswendiger* Vortrag von 4 Werken aus mindestens 2 unterschiedlichen Epochen sowie eines gebundenen Sprechtextes. Dauer ca. 15 Min. * ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich. Instrumental Jazz und Populäre Musik: Zur Modulprüfung im künstlerischen Hauptfach sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einer Repertoire-Liste* mit 20 Standards zwei Standards (davon einer unbegleitet) inklusive Improvisationsanteil vorzutragen, die durch die jeweilige Prüfungskommission ausgewählt werden. Darüber hinaus sind drei Solotranskriptionen verschiedener Instrumente und/oder Gesang vorzulegen*, von denen eine vollständig a capella vorgetragen werden muss. Dauer ca. 20 min *Die Repertoire-Liste muss Stücke unterschiedlicher Stilistik enthalten (jeweils mindestens ein Stück aus den Bereichen Medium Swing, Ballade, Waltz, Bossa Nova und Pop). Die Repertoire-Liste sowie die Liste der Solotranskriptionen dürfen nur Stücke enthalten, die nicht in der Modulprüfung des Moduls 1.1 vorgelegt wurden. Modulteilprüfung 2 (5 LP): Künstlerisch-praktische Prüfung im Unterrichtspraktischen Instrumentalspiel Klavier oder Gitarre. Dauer ca. 10 Minuten. Präsentation von Kinderliedern mit Begleitungen (jeweils mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel), davon zwei vorbereitete in unterschiedlichen Stilen und ein Klausurlied (Ausgabe 3 Tage vor dem Prüfungstermin); zwei kurze Improvisationen zu ad hoc gestellten Themen. 12 LP⁵ Gesamt **7SWS**

Modul 4a	"Künstlerische Ausbildung IVa (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"					tal Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studienga			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VII	EU	7	Р	2	6				
b) Kammermusik / Orchester / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik / Bigband II	KG / Ü / KG / SG	7	WP	2	3				
c) Neue Musik	SG	7	WP	2	3				
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b im 8. Semester.								

⁵ Die Leistungspunkte aus Modul 2 fließen in die Gewichtung von Modul 3 mit ein.

Gesamt	6 SWS	12 LP ⁶	

Modul 4b	"Künstlerische Ausbildung IVb (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
a) Instrumentales Hauptfach oder Hauptfach Gesang VIII	EU	8	Р	2	7		
b) Künstlerisch-praktische Ab- schlussprüfung		8		-	7		
	Modulübergreifende Prüfung für die Module 4a und 4b: Öffentliche künstlerisch-praktische Abschlussprüfung,						
Modulprüfung	Gewichtung insgesamt: 26 LP. Instrumental Klassik: Schlagzeug: Vortrag von mindestens ken, davon je eines aus den Instrumentengruppen Kleine Tron ken, Mallets und Set-up sowie eines frei wählbar aus den Instrumpen Kleine Trommel, Pauken, Mallets, Set-up oder Drum anderen Instrumente: Vortrag von Werken aus mindestens drechen (Klavier: Ein Werk aus der Klassik ist Pflicht; Blockflöte: Linössisches Werk ist Pflicht.). Es können einzelne Sätze gespie Dauer ca. 30 Min.						
Gesang Klassik: Auswendiger* Vortrag von drei Liedern un und einer Oratorienarie aus mindestens 2 unterschiedlichen der von drei Liedern und 1 Opern- und 2 Oratorienarien aus 2 unterschiedlichen Epochen. Dauer 20-25 Min.						llichen Epochen, o- en aus mindestens	
	* ausgenommen Werke aus dem Oratorienbereich Instrumental Jazz und Populäre Musik: Konzert ca. 30 Min. ein- schließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm.						
Gesamt				2SWS	14 LP ⁷		

Modul 5.1	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Mu- sikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

 $^{^{6}}$ Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

 $^{^{7}}$ Die Leistungspunkte aus Modul 4a fließen in die Gewichtung von Modul 4b mit ein.

Gesamt				10 SWS	15 LP ⁸	
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) a), e) und/oder f) Protokoll einer Unterrichtsstunde					
f) Unterrichtspraxis der EMP I	SG	1	Р	2	2	
e) Didaktik der EMP I	SG	1	Р	2	4	
d) Stimmbildung / Sprecherzie- hung I	SG	1	Р	1	1	
c) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel I	SG	1	Р	1	2	
b) Bewegung / Körperbildung / Tanz I	SG	1	Р	2	2	
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP I	SG	1	Р	2	4	

Modul 5.2	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP I	SG	1	Р	2	4		
b) Bewegung / Körperbildung / Tanz I	SG	1	Р	2	2		
c) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel I	SG	1	Р	1	2		
d) Didaktik der EMP I	SG	1	Р	2	4		
e) Unterrichtspraxis der EMP I	SG	1	Р	2	2		
Modulprüfung	Unbenotete Modulprüfung (Ergebnis: Bestanden / nicht bestanden) a), d) und/oder e) Protokoll einer Unterrichtsstunde Die Leistungspunkte dieses Moduls fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.						
Gesamt				9 SWS	14 LP ⁹		

 $^{^{8}}$ Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

 $^{^{9}}$ Die Leistungspunkte der Module 5.1 bzw. 5.2 fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Modul 6.1	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach I (Instrumental Klassik / Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Mu- sikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP II	SG	2	Р	2	3	
b) Bewegung / Körperbildung / Tanz II	SG	2	Р	2	2	
c) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel II	SG	2	Р	1	2	
d) Stimmbildung / Sprecherzie- hung II	SG	2	Р	1	1	
e) Didaktik der EMP II	SG	2	Р	2	3	
f) Unterrichtspraxis der EMP II	SG	2	Р	2	2	
Modulprüfung	f) Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).					
Gesamt				10 SWS	13 LP	

Modul 6.2	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach II (Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP II	SG	2	Р	2	3	
b) Bewegung / Körperbildung / Tanz II	SG	2	Р	2	2	
c) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel II	SG	2	Р	1	2	
d) Didaktik der EMP II	SG	2	Р	2	3	
e) Unterrichtspraxis der EMP II	SG	2	Р	2	2	
Modulprüfung	e) Lehrprobe mit einer Kindergruppe (Dauer 20 Minuten), schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Prüfung) und anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten).					
Gesamt				9 SWS	12 LP	

Modul 7	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach III (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemes- Verpflich- SWS LP Studienleis ter tungsgrad						
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP III	SG	3	Р	2	3			
b) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel III	SG	3	Р	1	1			
c) Didaktik der EMP III	SG	3	Р	2	3			
d) Unterrichtspraxis der EMP III	SG	3	Р	2	2			
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8.							
Gesamt		7 SWS 9 LP ¹⁰						

Modul 8	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach IV (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"									
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleistun mester tungsgrad								
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP IV	SG	4	Р	2	3					
b) Rhythmus / Perkussion / Ele- mentares Instrumentalspiel IV	SG	4	Р	1	1					
c) Didaktik der EMP IV	SG	4	Р	2	3					
d) Unterrichtspraxis der EMP IV	SG	4	Р	2	2					
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 7 und 8, Gewichtung insgesamt: 18 LP. c) Mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten.									
Gesamt				7 SWS	9 LP ¹¹					

	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach V (Instrumental
Modul 9	Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik
	im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"

 $^{^{10}}$ Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.

 $^{^{11}}$ Die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die Gewichtung von Modul 8 mit ein.

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP V	SG	5	Р	2	3	
b) Projekt EMP	SG	5	Р	1	4	
c) Bewegung / Körperbildung / Tanz III	SG	5	Р	2	2	
d) Stimmbildung auf EMP bezo- gen I	SG	5	Р	1	1	
e) Didaktik der EMP V	SG	5	Р	2	3	
f) Unterrichtspraxis der EMP V	SG	5	Р	2	2	
Modulprüfung	b) Planung, Erarbeitung und Durchführung eines Projektes in der Gruppe mit eigenen Anteilen sowie einer schriftlichen Reflexion nach Projektende.					
Gesamt				10 SWS	15 LP	

Modul 10	"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VI (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP VI	SG	6	Р	2	4	
b) Bewegung / Körperbildung / Tanz IV	SG	6	Р	2	3	
c) Stimmbildung auf EMP bezo- gen II	SG	6	Р	1	3	
d) Didaktik der EMP VI	SG	6	Р	2	3	
e) Unterrichtspraxis der EMP VI	SG	6	Р	2	2	
Modulprüfung	a) Selbständige Vorbereitung und Durchführung einer ca. 20minütigen Unterrichtseinheit aus dem Bereich der künstlerisch-praktischen Fächer der EMP (z.B. Gruppenimprovisation mit Instrumenten, Stimme und/oder Bewegung, Einstudieren eines Arrangements, Erarbeitung einer instrumentalen Begleitung eines Liedes oder einer Geschichte)					
Gesamt				9 SWS	15 LP	

Modul 11		"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungsgrad SWS LP Studienleistung						
a) Künstlerisch-pädagogische Praxis EMP VII	SG	7	Р	2	4			
b) Stimmbildung auf EMP be- zogen III	SG	7	Р	1	4			
c) Unterrichtspraxis der EMP einschließlich Praktikum	SG	7	Р	2	7			
Modulprüfung	 c) Die Prüfung besteht aus drei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: schriftliche Unterrichtsvorbereitung (abzugeben spätestens einen Werktag vor der Lehrprobe) Lehrprobe mit der Praktikumsgruppe (Dauer: 45-60 Minuten, je nach Praktikumsgruppe) anschließendes Prüfungsgespräch (5-10 Minuten) 							
Gesamt				5 SWS	15 LP			

Modul 12		"EMP – Künstlerisch-pädagogisches Hauptfach VIII (Instrumental Klassik / Instrumental Jazz und Populäre Musik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung					
a) Künstlerische Praxis EMP	SG	8	Р	2	4						
b) Unterrichtspraxis der EMP VII	SG	8	Р	2	4						
c) Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (EMP)	-	8	-	-	7						
Modulprüfung	 c) Die Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung besteht aus zwei gemeinsam gewerteten Prüfungsleistungen: Prüfungsteil 1: schriftliche Unterrichtsvorbereitung nach einer vorgegebenen Gliederung, abzugeben spätestens einen Werktag vor Prüfungsteil 2. Prüfungsteil 2: Lehrprobe, 45 bis 60 Minuten (je nach Zielgruppe), selbständige Ausarbeitung und Durchführung. 										
Gesamt				4 SWS	4 SWS 15 LP						

Modul 13.1	"Meth	"Methodik / Didaktik I (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Stu- diengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Musikpädagogik I (Allge- meine Pädagogik)	SG	3	Р	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Aus- arbeitung		
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I	SG	3	Р	2	3			
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs II	SG	4	Р	2	3			
d) Ensembleleitung I	SG	3	Р	1	1			
e) Ensembleleitung II	SG	4	Р	1	1			
Modulprüfung	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs I und II. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt. Prüfungsteil 1: Mündliche Prüfung: Methodik/Didaktik des Hauptfachs, Dauer: 15 Minuten, 4 LP Prüfungsteil 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, Dauer: 20 Minuten, 8 LP							
Gesamt				8 SWS	12 LP			

Modul 13.2	"М	"Methodik / Didaktik I (Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Musikpädagogik I (Allge- meine Pädagogik)	SG	3	Р	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Aus- arbeitung	
b) Fachdidaktik I	SG	3	Р	1	3		
c) Fachdidaktik II	SG	4	Р	1	3		
d) Ensembledidaktik	SG	4	Р	2	2		
Modulprüfung		b) und c) Fachdidaktik I und II. Lehrprobe mit Kolloquium, Dauer: 50 Minuten					
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 14.1	"Ме	"Methodik / Didaktik II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Musikpädagogik II	SG	5	Р	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung		
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III	SG	5	Р	2	3			
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV	SG	6	Р	2	3			
d) Ensembleleitung III	SG	5	Р	1	1			
e) Ensembleleitung IV	SG	6	Р	1	2	Unbenotet: Künstle- risch-praktische Prü- fung, wählbar im vo- kalen oder instru- mentalen Bereich. Dauer jeweils 15 Mi- nuten.		
f) Technik des wissenschaftli- chen Arbeitens	SG	6	Р	1	1			
g) Berufsfeldkunde / Bewer- bungsvorbereitung	SG	6	Р	1	1			
Modulprüfung	b) und c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III und IV Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung: Didaktik des Hauptfachs, Dauer 15 Minuten, 5 LP Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, Dauer: 20 Minuten, 10 LP							
Gesamt				10 SWS	15 LP			

Modul 14.2	"Methodik / Didaktik II (Instrumental Jazz und Populäre Musik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Musikpädagogik II	SG	5	Р	2	4	Unbenotet: Referat und schriftliche Aus- arbeitung	
b) Methodik / Didaktik des Hauptfachs III	SG	5	Р	2	3		

Gesamt				10 SWS	15 LP		
	Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, Dauer: 20 Minuten, 10 LP						
Modulprüfung	mündliche Prüfung: Didaktik des Hauptfachs, Dauer: 15 Minuten, 5 LF						
		c) Methodik / Did	laktik des Ha	auptfachs I	II und I\	<u>/</u>	
f) Berufsfeldkunde / Bewer- bungsvorbereitung	SG	6	Р	1	1		
e) Technik des wissenschaftli- chen Arbeitens	SG	6	Р	1	1		
d) Unterrichtspraktikum	SG	6	Р	2	3	Unbenotet: Vorbe- reitung und Durch- führung einer Lehr- probe (Dauer ca. 30 min)	
c) Methodik / Didaktik des Hauptfachs IV	SG	6	Р	2	3		

Modul 15	"Musiktheorie I (Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Satzlehre I	KG	1	Р	2	3		
b) Satzlehre II	KG	2	Р	2	3		
c) Hörschulung I	KG	1	Р	1	2		
d) Hörschulung II	KG	2	Р	1	2		
e) Form- und Strukturanalyse	SG	2	Р	2	2	Benotet: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.	
f) Werkanalyse I	SG	2	Р	2	3		
	a) bis	d) Satzlehre und	Hörschulung				
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt:						
	Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 90 Minuten, 10 LP						
	Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten, 5 LP						
Gesamt				10 SWS	15 LP		

Modul 16.1	"Musiktheorie II (Instrumental Klassik / Gesang Klassik im Studiengang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Satzlehre III	KG	3	Р	2	3		
b) Satzlehre IV	KG	4	Р	2	3		
c) Hörschulung III	KG	3	Р	1	2		
d) Hörschulung IV	KG	4	Р	1	2		
e) Werkanalyse II	SG	3	Р	2	3	Unbenotet: Verfas- sen einer Hausarbeit	
f) Instrumentation / Arrange- ment	KG	4	Р	2	2		
Modulprüfung	 a) bis d) Satzlehre und Hörschulung Modulteilprüfung 1, insgesamt 10 LP: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 120 Minuten, 6,667 LP Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 60 Minuten, 3,333 LP Modulteilprüfung 2, 5 LP: Mündliche Prüfung Satzlehre/Hörschulung, ca. 20 Minuten 						
Gesamt				10 SWS	15 LP		

Modul 16.2	"Musiktheorie II (Instrumental Jazz und Populäre Musik im St gang Elementare Musikpädagogik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis I	KG	3	Р	3	3		
b) Jazztheorie einschließlich Klavierpraxis II	KG	4	Р	3	3	Unbenotet, Klavierpra- xis: Künstlerisch-prak- tischer Vortrag (ca. 10 min)	
c) Hörschulung III	KG	3	Р	1	2		
d) Hörschulung IV	KG	4	Р	1	2		
e) Werkanalyse II	SG	3	Р	2	3	Unbenotet: Verfassen einer Hausarbeit	
f) Instrumentation / Arrange- ment	KG	4	Р	2	2		
Modulprüfung	a) bis	a) bis d) Jazztheorie und Hörschulung					

	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufge- eilt:					
	 Prüfungsteil 1: Klausur <i>Jazztheorie</i>, 120 Minuten, 7,5 LP Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten, 7,5 LP 					
Gesamt		12 SWS	15 LP			

Modul 17	"Musikerschließung (Elementare Musikpädagogik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Musikgeschichte I	SG	3	Р	2	2	
b) Musikgeschichte II	SG	4	Р	2	4	
c) Geschichte des Jazz / Pop	SG	3	Р	3	3	
Modulprüfung	a) und b) Musikgeschichte Klausur, Dauer 90 Min.					
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 18	"Abschlussmodul (Elementare Musikpädagogik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	lsemester Verpflich- SWS tungsgrad		LP	Studienleistung		
a) Bachelorarbeit	-	7	-	-	7			
Modulprüfung		Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit aus dem Gegenstandsbereich des Studiums						
Gesamt				-	7 LP			

Legende:

EMP Elementare Musikpädagogik

EU Einzelunterricht =

Kleingruppenunterricht KG

Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester) LP

Р Pflichtveranstaltung

Pr Praktikum

SG Semestergruppenunterricht

Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester) SWS

Ü Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 Jazz und Populäre Musik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales oder vokales Hauptfach	Instrumentales oder vokales Neben- fach	Ggf. zweites instrumentales oder vo- kales Hauptfach
Saxophon; in der Eignungs- prüfung nachgewiesene, aus- reichende Fertigkeiten auf der Flöte und der Klarinette	Freie Wahl des Nebenfachs: Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Saxophon; keine ausreichenden Fertigkeiten auf der Flöte oder der Klarinette	Flöte oder Klarinette (mindestens drei Semester)	Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Saxophon; weder ausrei- chende Fertigkeiten auf der Flöte noch ausreichende Fer- tigkeiten auf der Klarinette	Flöte (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.	Klarinette (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.
E-Bass; in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten auf dem Kontrabass	Freie Wahl des Nebenfachs: Kontrabass, Posaune, Trompete, Saxophon, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

E-Bass; keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem Kontra- bass	Kontrabass (mindestens drei Semester)	Kontrabass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Kontrabass; in der Eignungs- prüfung nachgewiesene, aus- reichende Fertigkeiten auf dem E-Bass	Freie Wahl des Nebenfachs: E-Bass, Posaune, Trompete, Saxophon, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches In- strument (Klavier, Gitarre, Orgel, Block- flöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontra- bass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maß- gabe des Lehrangebotes	
Kontrabass; keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem E-Bass	E-Bass (mindestens drei Semester)	E-Bass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Posaune oder Trompete	Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

Gesang	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klari- nette, Kontrabass, E-Bass, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Ab- sprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klas- sisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontra- bass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Klavier oder Gitarre	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier oder Gitarre (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Schlagzeug oder Percussion	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass oder Gesang oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 5):

Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR). Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder wird durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen, ggf. innerhalb eines Ensemblevortrags, statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters, sofern mindestens 144 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert im Umfang von ca. 45 Minuten. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung im Studienbüro vorliegen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten.
- 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 155 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

Über die aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zweiwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die Hochschule für Musik Mainz verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1.	auf die Pflichtmodule:	175 LP
2.	auf die Wahlpflichtmodule:	8 LP
3.	für Praktika gemäß Absatz 4:	6 LP
4.	auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung:	51 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Modul 3: Instrumentales/ vokales Nebenfach I

Modul 4: Instrumentales/ vokales Nebenfach II

Modul 5: Ensemble I

Modul 6: Ensemble II

Modul 7: Ensemble III

Modul 8: Ensemble IV

Modul 9: Musiktheorie/Hörschulung I

Modul 10: Musiktheorie/Hörschulung II

Modul 11: Musikerschließung

Modul 12: Musikvermittlung I

Modul 13: Musikvermittlung II

Modul 14: Prozesse der Musikproduktion I

Modul 15: Prozesse der Musikproduktion II

Wahlpflichtmodule:

Modul 16: Musik und Medien oder

Modul 17: Wahlbereich: Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Jazz und Populäre Musik.

Pflichtmodule

Modul	Modul 1: "Künstlerische Ausbildung I (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Instrumentales/vokales Hauptfach I	EU	1. Semester	P	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach II	EU	2. Semester	P	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach III	EU	3. Semester	P	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	5 LP			
Fachprojekt I	KG	1. Semester	P	1 SWS	1 LP			
Fachprojekt II	KG	2. Semester	P	1 SWS	1 LP			
Fachprojekt III	KG	3. Semester	Р	1 SWS	1 LP			

Fachprojekt IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	1 LP			
Jazzforum I	SG	1. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum II	SG	2. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum III	SG	3. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum IV	SG	4. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Modulprüfung:		Künstlerisch-praktische Prüfung im HF: ca. 30 min; 28 LP						
Gesamt				20 SWS	28 LP			

Modul 2	Modul 2: "Künstlerische Ausbildung II (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Instrumentales/vokales Hauptfach V	EU	5. Semester	Р	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach VI	EU	6. Semester	Р	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach VII	EU	7. Semester	P	2 SWS	5 LP			
Instrumentales/vokales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	P	2 SWS	10 LP			
Percussion I	SG	5. Semester	Р	1 SWS	1 LP			
Percussion II	SG	6. Semester	P	1 SWS	1 LP	künstlprakti- sche Prüfung ca. 10 Minuten		
Fachprojekt V	KG	5. Semester	Р	1 SWS	1 LP			
Fachprojekt VI	KG	6. Semester	Р	1 SWS	1 LP			
Fachprojekt VII	KG	7. Semester	Р	1 SWS	1 LP			
Fachprojekt VIII	KG	8. Semester	Р	1 SWS	1 LP			
Jazzforum V	SG	5. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum VI	SG	6. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum VII	SG	7. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Jazzforum VIII	SG	8. Semester	Р	2 SWS	1 LP			
Konzertpädagogik/ Büh- nenpräsenz	SG	7. Semester	P	1 SWS	1 LP	Prüfung im Rah- men eines 45- min. Konzertes		
Abschlusskonzert (künstlerisch-praktische Abschlussprüfung)		8. Semester			15 LP			
Modulprüfung:			(einschließlich sch – 7000 Zeichen ink		-	-		
Gesamt				23 SWS	51 LP			

Modul 3: "Ir	Modul 3: "Instrumentales/ vokales Nebenfach I (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Instrumentales/vokales Nebenfach I	EU	1. Semester	Р	1 SWS*	3 LP			
Instrumentales/vokales Nebenfach II	EU	2. Semester	Р	1 SWS*	3 LP			
Instrumentales/vokales Nebenfach III	EU	3. Semester	P	1 SWS*	3 LP			
Modulprüfung:		Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)						
Gesamt				3 SWS	9 LP			

Modul 4: "Instrumentales/ vokales Nebenfach II (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Instrumentales/vokales Nebenfach IV	EU	4. Semester	Р	1 SWS*	3 LP		
Instrumentales/vokales Nebenfach V	EU	5. Semester	Р	1 SWS*	3 LP		
Instrumentales/vokales Nebenfach VI	EU	6. Semester	Р	1 SWS*	3 LP		
Modulprüfung:		Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min (9 LP)					
Gesamt				3 SWS	9 LP		

	Modul 5: "Ensemble I (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Ensemble** I	KG	1. Semester	Р	2 SWS	2 LP					
Ensemble** II	KG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP					
Bigband** I	SG	1. Semester	Р	3 SWS	3 LP					
Bigband** II	SG	2. Semester	Р	3 SWS	3 LP					
Improvisation I	KG	 Semester oder Semester 	P	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung:		keine Prüfung (erfolgreicher Abs	chluss des	Moduls er	forderlich)				
Gesamt				12 SWS	12 LP					

Modul 6: "Ensemble II (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Ensemble** III	KG	3. Semester	P	2 SWS	2 LP				
Ensemble** IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP				
Bigband** III	SG	3. Semester	P	3 SWS	3 LP				
Bigband** IV	SG	4. Semester	P	3 SWS	3 LP				
Improvisation II	KG	3. oder 4. Semester	P	2 SWS	2 LP				
Modulprüfung:		keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)							
Gesamt				12 SWS	12 LP				

Modul 7: "Ensemble III (Jazz und Populäre Musik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Ensemble** V	KG	5. Semester	Р	2 SWS	2 LP			
Ensemble** VI	KG	6. Semester	Р	2 SWS	2 LP			
Bigband** V	SG	5. Semester	Р	3 SWS	3 LP			
Bigband** VI	SG	6. Semester	Р	3 SWS	3 LP			
Improvisation III	KG	5. oder 6. Semester	Р	2 SWS***	2 LP			
Modulprüfung:		keine Prüfur	ng (erfolgreicher Ab	oschluss des	Moduls er	forderlich)		
Gesamt				12 SWS	12 LP			

	Modul 8: "Ensemble IV (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Ensemble** VII	KG	7. Semester	P	2 SWS	2 LP					
Ensemble** VIII	KG	8. Semester	P	2 SWS	2 LP					
Bigband** VII	SG	7. Semester	P	3 SWS	3 LP					
Bigband** VIII	SG	8. Semester	P	3 SWS	3 LP					
Improvisation IV	KG	7. oder 8. Semester	P	2 SWS	2 LP					
Modulprüfung:		keine Prüfung (erfolgreicher Abs	chluss des	Moduls er	forderlich)				
Gesamt				12 SWS	12 LP					

Modul 10: " Musiktheorie/Hörschulung II (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Jazztheorie III	SG	3. Semester	Р	2 SWS	2 LP		
Jazztheorie IV	SG	4. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Klavierpraxis III	SG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP		
Klavierpraxis IV	SG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	künstlerisch- praktischer Vor- trag (ca. 10 min)	
Hörschulung III	SG	3. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Hörschulung IV	SG	4. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Modulprüfung:	Mod		1 (nach dem 1. Mo			,	
		I	Modulteilprüfung 2	2 (insgesam	nt 10 LP):		
	Prü	fung wird aus	organisatorischen	Gründen au	ıf zwei Tern	nine aufgeteilt:	
	1. Te	ilprüfung: sch	riftliche Prüfung (ca	a. 120 min):	Klausur Ja	zztheorie (6 LP)	
	2. Te	ilprüfung: sch	riftliche Prüfung (ca	a. 60 min): k	(lausur Hör	schulung (4 LP)	
Gesamt				8 SWS	13 LP		

N	lodul 11:	"Musikersch	nließung (Jazz und	l Populäre	Musik)"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Rhythmik I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP			
Rhythmik II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP			
Jazzgeschichte I	SG	1. Semester	P	3 SWS	4 LP			
Jazzgeschichte II	SG	2. Semester	P	3 SWS	4 LP			
Modulprüfung:		Modulteilprüfung 1: schriftliche Prüfung (ca. 90 min): Klausur Jazzgeschichte (8 LP) Modulteilprüfung 2: Rhythmik: schriftliche Prüfung (ca. 45 min), Sightreading-Vortrag (ca. 10 min) - 4 LP						
Gesamt				8 SWS	12 LP			

Мо	Modul 12: "Musikvermittlung I (Jazz und Populäre Musik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Einführung in die Musik- pädagogik l	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Fachdidaktik I	KG	5. Semester	Р	1 SWS****	1 LP				
Fachdidaktik II	KG	6. Semester	Р	1 SWS****	1 LP				
Ensembledidaktik	SG	6. Semester	P	2 SWS	2 LP				
Unterrichtspraktikum I	SG	5. Semester	P	1 SWS	1 LP				
Modulprüfung:		Modulteilprüfung 1: Einführung in die Musikpädagogik, Ensembledidaktik und Unterrichtspraktikum: mündliche Prüfung (ca. 15 min) – 6 LP Modulteilprüf. 2: Fachdidaktik: Lehrprobe/Kolloquium (ca. 50 min.) – 2 LP****							
Gesamt				7 SWS	8 LP				

Modul 13,,Musikvermittlung II (Jazz und Populäre Musik)"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Einführung in die Musik- pädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP			
Unterrichtspraktikum II	SG	8. Semester	P	1 SWS	2 LP	Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (ca. 30 min)		
Modulprüfung:		Einführung in die Musikpädagogik und Unterrichtspraktikum: mündliche Prüfung (ca. 15 min)						
Gesamt				3 SWS	6 LP			

Modul 14	Modul 14: " Prozesse der Musikproduktion I (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Musikproduktion I	SG	3. Semester	Р	1 SWS	2 LP			
Musikproduktion II	SG	4. Semester	Р	1 SWS	3 LP			
Songwriting	SG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP			
Musikmarktanalyse I	SG	3. Semester	Р	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)		
Musikmarktanalyse II	SG	4. Semester	Р	2 SWS	2 LP	Klausur (ca. 60 min)		
Modulprüfung:	münd	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu jeweils einem im Rahmen des Moduls erstellten Werk (Partitur/CD-Produktion/Logbuch)						
Gesamt				8 SWS	12 LP			

Modul 15: "Prozesse der Musikproduktion II (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Musikproduktion III	SG	5. Semester	P	2 SWS	2 LP				
Musikproduktion IV	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Jazzarrangement I	SG	5. Semester	P	4 SWS	4 LP	Projektarbeit (z.B. Anfertigung eines Arrange- ments)			
Jazzarrangement II	SG	6. Semester	Р	4 SWS	4 LP	Projektarbeit + Klausur (ca. 120 min.)			
Jazzkomposition	SG	7. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung:	mündl	iche Prüfung	(ca. 15 min): Kollo- gefertigten	quium zu eir Mitschnitte		hmen des Moduls			
Gesamt				14 SWS	16 LP				

"Praktikum (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Berufsplanung	SG / EU	7	P	1	2				
Berufspraktikum (mindestens zweiwö- chig)		7 oder 8	P		4	Anfertigung eines Praktikumsberichtes (ca. 3 Seiten); Abgabe Arbeitszeugnis			
Modulprüfung:		keine Prüfu	ng (erfolgreicher Ab	schluss des	Moduls er	forderlich)			
Gesamt				1 SWS	6 LP				

Wahlpflichtmodule

Modul 16: "Musik und Medien I (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art		Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Medienkompetenz I	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP				
Medienkompetenz II	SG	6. Semester	WP	4 SWS	4 LP				
Modulprüfung:		keine Prüfunç	g (erfolgreicher Ab	schluss des	Moduls erf	orderlich)			
Gesamt				8 SWS	8 LP				

Lehrveranstaltung	Art	1 -	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner		5. Semester	WP	4 SWS	4 LP			
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner		6. Semester	WP	4 SWS	4 LP			
Modulprüfung:		keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)						
Gesamt				8 SWS	8 LP			

Legende:

EU = Einzelunterricht

KG = Künstlerische Kleingruppe

LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

P = Pflichtveranstaltung

SG = Semestergruppenunterricht (Seminargröße)

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)

WP = Wahlpflichtveranstaltung

Einteilung und Angebot der Ensembles/Arbeitsgruppen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs.

^{*} SWS = 30 Min;

^{** =} Studierende in den Bereichen Gesang, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug können nach Absprache mit der Abteilungsleitung alternativ zur Big Band auch kleinere Ensembles belegen – sie können außerdem für die Mitwirkung in einer Begleitband für Eignungsprüfungen jeweils 1 SWS mit 1 LP erwirtschaften. Studierende aus dem Bereich Gesang können im Laufe des Studiums einmal den Hochschulchor belegen, der ihnen als 4 SWS mit 4 LP gutgeschrieben wird. Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

^{*** =} für Studierende mit HF-Gesang entfällt die Lehrveranstaltung im 3. Studienjahr;

^{**** =} für Studierende mit HF-Gesang wird diese Veranstaltung mit 2 SWS/2LP angeboten; die Einteilungen in Ensembles/Arbeitsgruppen erfolgen nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs bzw. des Lehrangebotes.

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 **Kirchenmusik**

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die vorgeschriebenen instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfächer können dem Modulplan entnommen werden.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Der qualifizierte Sekundarabschluss I reicht aus, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung im Hauptfach "Orgel" mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde (§ 2 Abs. 2 Punkt 1).
- 2) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen: a) Liturgisches Orgelspiel/Improvisation (ca. 30 Minuten), b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), c) Chorleitung (ca. 30 Minuten). Für die einzelnen Teilprüfungen werden die folgenden Leistungspunkte vergeben: a) Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation: 4 LP, Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 4 LP, Chorleitung: 4 LP.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 140 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule	221 LP,
2. auf die Bachelorarbeit	7 LP,
3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung	12 LP.

2. Modulplan

1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodul 1.1a, 1.1b, 1.2a bzw. 1.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation I Wahlpflichtmodul 2.1a, 2.1b, 2.2a bzw. 2.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation II Wahlpflichtmodul 3.1a, 3.1b, 3.2a bzw. 3.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation III Wahlpflichtmodul 4.1a, 4.1b, 4.2a bzw. 4.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation IV

Wahlpflichtmodul 5.1a, 5.1b, 5.2a bzw. 5.2b) Hauptfach Liturgik und Improvisation V

Modul 6) Hauptfach Orgelliteraturspiel I

Modul 7) Hauptfach Orgelliteraturspiel I

Modul 8) Hauptfach Orgelliteraturspiel III

Modul 9) Hauptfach Orgelliteraturspiel IV

Modul 10) Hauptfach Ensembleleitung I

Modul 11) Hauptfach Ensembleleitung II

Wahlpflichtmodul 12.1 bzw. 12.2) Hauptfach Ensembleleitung III

Modul 13) Hauptfach Ensembleleitung IV

Modul 14) Künstlerische Nebenfächer I

Modul 15) Künstlerische Nebenfächer II

Wahlpflichtmodul 16.1 bzw. 16.2) Künstlerische Nebenfächer III

Modul 17) Musiktheorie I

Modul 18) Musiktheorie II

Modul 19) Musikerschließung I

Modul 20) Musikerschließung II

Modul 21) Abschlussmodul

Die Module 1 bis 5 unterscheiden sich je nach Studienbeginn (n.1 oder n.2) und Konfession (a oder b) der Studierenden, vgl. Übersicht zur Modulwahl.

Die Module 12 und 16 unterscheiden sich je nach gewählter Unterrichtsdauer in den Fächern "Gesang und Sprecherziehung" sowie "Klavierspiel", vgl. Übersicht zur Modulwahl.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2. Übersicht der Wahlpflichtmodule:

Jeweilige Module vorge- geben durch	Studienbeginn i derjahr	n geradem Kalen-	Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr		
	Evangelische Studierende	Katholische Stu- dierende	Evangelische Studierende	Katholische Studierende	
Hauptfach Liturgik und Improvisation I	1.1a	1.1b	1.2a	1.2b	
Hauptfach Liturgik und Improvisation II	2.1a	2.1b	2.2a	2.2b	
Hauptfach Liturgik und Improvisation III	3.1a	3.1b	3.2a	3.2b	
Hauptfach Liturgik und Improvisation IV	4.1a	4.1b	4.2a	4.2b	
Hauptfach Liturgik und 5.1a Improvisation V		5.1b	5.2a	5.2b	

	Unterrichtsdauer im gesamten Studium					
Freie Wahl der Studierenden	7 Semester "Gesang und Sprecherziehung" und 6 Se- mester "Klavierspiel"	6 Semester "Gesang und Sprecherziehung" und 7 Se- mester "Klavierspiel"				
Hauptfach Ensembleleitung III	12.1	12.2				
Künstlerische Nebenfächer III	16.1	16.2				

Module "Hauptfach Liturgik und Improvisation I bis V"

Bei Studienbeginn in geradem Kalenderjahr – vgl. Variante 1 des Studienverlaufsplans –

Evangelisch (Liturgik-Module 1.1a – 5.1a):

Wahlpflichtmodul 1.1a "Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.1a (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation I	EU	1	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation II	EU	2	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar I	SG	1-2	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel				
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) I	KG	2	Р	2	2			
Liturgisches Singen und Ge- meindesingen (ev.) I	KG	2	Р	2	2			
Modulprüfung	Modu	lübergreifende Prü	ifung für die M	lodule 1.1a und	2.1a in N	Mod. 2.1a.		
Gesamt				6 SWS	12 LP			

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation III	EU	3	Р	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation IV	EU	4	Р	1	4	

Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar II	SG	3-4	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) II	KG	3	Р	2	2		
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1a und 2.1a, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel ("ad hoc" – Aufgaben) und 10 Minuten vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendbarkeit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche)						
Modulteilprüfung 2: Liturgik und Theologische Grundlagen (ev., Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wo						,	
Modulnote	Gewic	htung: Modulteilp	rüfung 1: 18 LF	P, Modulteilprü	fung 2: 4	LP.	
Gesamt				4 SWS	10 LP		

Wahlpflichtmodul 3.1a "Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.1a (Kirchenmusik)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung			
Liturgisches Singen und Ge- meindesingen (ev.) II	KG	4	Р	2	2				
Hymnologie (ev.) I	KG	4	Р	2	2				
Hymnologie (ev.) II	KG	5	Р	2	2				
Gregorianischer Choral (ev.)	KG	5	Р	2	2				
Modulprüfung	Modu Münd Nacht weiter gerec Nacht und d Prakti Singa für da ner vo (Vorb	rüfung besteht aus Ilteilprüfung 1: Li lich-praktische Prü weis der Kenntnis rer liturgischer Ges hten Verwendung weis der Kenntnis eren Verwendung sche Prüfungsleis rbeit in einer Gem s Ordinarium und orbereiteten und ei ereitungszeit: 1 W Ilteilprüfung 2: Hi liche Prüfungsleist	turgisches Sin ifungsleistung des "Evangelis sangbücher de der darin enth der Psalmtöne tung (ca. 20 M einde, Vortrag das Proprium iner unvorbere oche)	gen und (ca. 20 N schen Kir Gegen altenen Ce sowie de linuten): je eines des Gotte iteten Ps	Gemeindesing Minuten): chengesangbuwart sowie der Gesänge im Go er anderen Mo vorbereiteten Gesdienstes, Vo	ichs" und situations- ottesdienst, delltöne Gesangs			

	Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte					
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt		8 SWS	8 LP			

Wahlpflichtmodul 4.1	a "Hau	ptfach Liturgik u	ınd Improvis	ation 4.1a (I	Kirchenmusi	k)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	Р	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VI	EU	6	Р	1	5	
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar III	SG	5-6	Р	Enthalten ir Liturgischen Orgelspiel	n	
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	Р	1	1	
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	Р	1	1	
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) III	KG	6	Р	2	2	
Modulprüfung	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Popularmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Popularmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul 5.1a "Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.1a (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VII	EU	7	Р	1	4	

Gesamt				5 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich des evangelischen Gottesdienstes, im Bereich der Bibelkund Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrech chen Grundlagen.					
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) IV	KG	7	Р	2	2	
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar IV	SG	7-8	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VIII	EU	8	Р	2	6	

Bei Studienbeginn in geradem Kalenderjahr – vgl. Variante 1 des Studienverlaufsplans –

Katholisch (Liturgik-Module 1.1b – 5.1b):

Wahlpflichtmodul 1.	1b "Hau	ptfach Liturgik u	nd Improvisa	tion 1.1b (Kird	henmusi	i k) "
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	Р	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation II	EU	2	Р	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar I	SG	1-2	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) I	KG	2	Р	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) I	KG	1	Р	2	2	
Modulprüfung	Modulü	bergreifende Prüft	ung für die Mo	dule 1.1b und 2	2.1b in Mo	odul 2.1b.
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Wahlpflichtmodul 2.1b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 2.1b (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung

Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation III	EU	3	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation IV	EU	4	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar II	SG	3-4	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel				
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) II	KG	3	Р	2	2			
	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.1b und 2.1b, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen:							
	Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation							
	Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):							
Modulprüfungen	5 Minuten Liturgisches Orgelspiel ("ad hoc" – Aufgaben) und 10 N vorbereitete Improvisationsaufgaben mit Reflexion der Verwendba in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woche)							
	Modu	lteilprüfung 2: Li	turgik und the	eologische Gru	ındlagen (ka	ath.)		
	Schrif	tliche Prüfungsleis	stung: Hausa	rbeit (Bearbeit	ungszeit 2 V	Wochen)		
Modulnote	Gewic	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.						
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Wahlpflichtmodul 3.1b "I	Wahlpflichtmodul 3.1b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.1b (Kirchenmusik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	4	Р	2	2	
Deutscher Liturgiegesang (kath.)	KG	5	Р	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) II	KG	4	Р	2	2	
Gregorianischer Choral (kath.) III	KG	5	Р	2	2	
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Deutscher Liturgiegesang (kath.) Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Min.): Nachweis der Kenntnis der Geschichte und der Typlogie des Kirchen lieds/ nichtliedmäßiger Gesangsformen, Nachweis der Kenntnis des "Gotteslobs" und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, vorbereiteter Vortrag eines Antwortpsalms (ggf. selbstkomponiert oder improvisiert). Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Min.):					

Gesamt	8 SWS 8 LP
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.
	Vorbereitungszeit: eine Woche.
	Einstudieren eines vorbereiteten Gesangs im oligotonischen Stil mit einer Schola, Einstudieren eines vorbereiteten Ordinariumsgesangs, eines Hymnus oder einer Antiphon mit einer fiktiven Gemeinde.
	Nachweis von Kenntnissen in Paläographie, Semiologie, Modologie und Formenlehre, Einbeziehung der liturgiehistorischen Entwicklung und Reflexion der liturgisch-pastoralen Aspekte sowie der musikalisch-theologischen Bedeutung des gregorianischen Chorals, vorbereiteter Vortrag eines gregorianischen Gesangs Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):
	Modulteilprüfung 2: Gregorianischer Choral (kath.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):
	Einstudieren eines vorbereiteten nicht-liedmäßigen Gesangs mit einer Schola, Vorstellung und Erarbeitung eines Kirchenlieds mit einer fiktiven Gemeinde. Vorbereitungszeit: eine Woche.

Wahlpflichtmodul 4.1	Wahlpflichtmodul 4.1b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.1b (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation V	EU	5	Р	1	5		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VI	EU	6	Р	1	5		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar III	SG	5-6	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	Р	1	1		
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	Р	1	1		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) III	KG	6	Р	2	2		
Modulprüfung	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Min.): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Popularmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Popularmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion von Text, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben						
Gesamt				6 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 5.1	b "Hau	ptfach Liturgik u	nd Improvis	ation 5.1b (Ki	rchenmusi	k)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VII	EU	7	Р	1	4	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VIII	EU	8	Р	2	6	
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar IV	SG	7-8	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) IV	KG	7	Р	2	2	
Modulprüfung	Münd Nach Zusar Bereid	Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.				
Gesamt				5 SWS	12 LP	

Bei Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr – vgl. Variante 2 des Studienverlaufsplans –

Evangelisch (Liturgik-Module 1.2a – 5.2a):

Wahlpflichtmodul 1.2	Wahlpflichtmodul 1.2a "Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.2a (Kirchenmusik) "						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation I	EU	1	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar I	SG	1-2	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) I	KG	1	Р	2	2		
Liturgisches Singen und Ge- meindesingen (ev.) I	KG	2	Р	2	2		
Modulprüfung	Modulü	bergreifende Prüfu	ıng für die Mo	dule 1.2a und 2	2.2a in Mo	odul 2.2a.	
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Wahlpflichtmodul 3.2	a "Hau	ptfach Liturgik u	nd Improvisa	tion 3.2a (Ki	rchenmus	sik)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
Liturgisches Singen und Ge- meindesingen (ev.) II	KG	4	Р	2	2	
Hymnologie (ev.) I	KG	4	Р	2	2	
Hymnologie (ev.) II	KG	5	Р	2	2	
Gregorianischer Choral (ev.)	KG	6	Р	2	2	
Modulprüfungen	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Liturgisches Singen und Gemeindesingen (ev.) Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis der Kenntnis des "Evangelischen Kirchengesangbuchs" und weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situationsgerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdienst, Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung.					

	Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):
	Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie (Vorbereitungszeit: 1 Woche)
	Modulteilprüfung 2: Hymnologie (ev.)
	Mündliche Prüfungsleistung, ca. 20 Minuten:
	Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl/ liturgische u. pastorale Aspekte.
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.
Gesamt	8 SWS 8 LP

Wahlpflichtmodul 4.2a "Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.2a (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation V	EU	5	Р	1	5			
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VI	EU	6	Р	1	5			
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar III	SG	5-6	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel				
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	Р	1	1			
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	Р	1	1			
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) III	KG	5	Р	2	2			
Modulprüfung	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Popularmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Popularmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion vonText, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben							
Gesamt				6 SWS	14 LP			

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VII	EU	7	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation VIII	EU	8	Р	2	6		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar IV	SG	7-8	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) IV	KG	8	Р	2	2		
Modulprüfung	Liturgik und theologische Grundlagen (ev.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.						
Gesamt				5 SWS	12 LP		

Bei Studienbeginn in ungeradem Kalenderjahr – vgl. Variante 2 des Studienverlaufsplans –

Katholisch (Liturgik-Module 1.2b – 5.2b):

Wahlpflichtmodul 1.2b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 1.2b (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar I	SG	1-2	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) I	KG	1	Р	2	2		
Gregorianischer Choral (kath.) I	KG	2	Р	2	2		
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2b und 2.2b in Mod. 2.2b						
Gesamt				6 SWS 1	2 LP		

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation III	EU	3	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	Р	1	4			
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar II	SG	3-4	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel				
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) II	KG	4	Р	2	2			
	Modulübergreifende Prüfung für die Module 1.2b und 2.2b, bestehend aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation							
	Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):							
Modulprüfung 5 Minuten Liturgisches Orgelspiel ("ad hovorbereitete Improvisationsaufgaben mit in der Liturgie. (Vorbereitungszeit: 1 Woo					en) und 1			
	Modulteilprüfung 2: Liturgik und theologische Grundlagen (kath.)							
	Schriftliche Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)							
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 18 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.							
Gesamt				4 SWS	10 LP			

Wahlpflichtmodul 3.2b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 3.2b (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a1) Deutscher Liturgiegesang (kath.) I	KG	4	Р	2	2		
a2) Deutscher Liturgiegesang (kath.) II	KG	5	Р	2	2		
b1) Gregorianischer Choral (kath.) II	KG	3	Р	2	2		
b2) Gregorianischer Choral (kath.) III	KG	6	Р	2	2		
	Die Pr	rüfung besteht aus	s zwei Modult	eilprüfung	gen:		
	Modu	lteilprüfung 1: D	eutscher Litu	rgiegesan	ng (kath.)	
Modulprüfung	Mündlich-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):						
	Nachweis der Kenntnis des "Evangelischen Kirchengesangbuchs" ur weiterer liturgischer Gesangbücher der Gegenwart sowie der situatio gerechten Verwendung der darin enthaltenen Gesänge im Gottesdie						

Gesamt	8 SWS 8 LP
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 4 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.
	Nachweis der Kenntnisse in der Geschichte und der Typologie des Kirchenlieds/ Gesangbuchs, hinsichtlich der Verwendung des Gesangbuchs, Bestimmung von Kriterien der Liedauswahl / liturgische u. pastorale Aspekte.
	Modulteilprüfung 2: Gregorianischer Choral (kath.) Mündliche Prüfungsleistung, ca. 20 Minuten:
	(Vorbereitungszeit: 1 Woche)
	Singarbeit in einer Gemeinde, Vortrag je eines vorbereiteten Gesangs für das Ordinarium und das Proprium des Gottesdienstes, Vortrag je einer vorbereiteten und einer unvorbereiteten Psalmodie
	Praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten):
	Nachweis der Kenntnis der Psalmtöne sowie der anderen Modelltöne und deren Verwendung.

Wahlpflichtmodul 4.2b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 4.2b (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation V	EU	5	Р	1	5		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VI	EU	6	Р	1	5		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar III	SG	5-6	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Jazz und Populäre Musik I	KG	5	Р	1	1		
Jazz und Populäre Musik II	KG	6	Р	1	1		
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) III	KG	5	Р	2	2		
Modulprüfung	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation und Jazz und Populäre Musik Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Klavier- und Orgelspiel im Stil von Jazz und Popularmusik, Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der Begleit- und Arrangiertechniken für das Neue Geistliche Lied sowie der Grundlagen von Improvisation im Bereich von Jazz- und Popularmusik durch den Vortrag von zwei vorbereiteten (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) und einem unvorbereiteten Neuen Geistlichen Lied sowie durch Vorlage eines Arrangements, Kenntnis der liturgischen Verwendung der Gesänge, Reflexion vonText, Stil, Zielgruppe und Inhalten derselben						
Gesamt				6 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 5.2b "Hauptfach Liturgik und Improvisation 5.2b (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VII	EU	7	Р	1	4		
Liturgisches Orgelspiel / Im- provisation VIII	EU	8	Р	2	6		
Liturgisches Orgelspiel / Stil- kundliches Seminar IV	SG	7-8	Р	Enthalten in Liturgischem Orgelspiel			
Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) IV	KG	8	Р	2	2		
Modulprüfung	Liturgik und theologische Grundlagen (kath.) Mündliche Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Nachweis guter Kenntnisse der liturgiehistorischen Entwicklungen und Zusammenhänge, über Strukturen, Inhalte und Gestaltungsformen im Bereich der Messe, im Bereich der Bibelkunde, Vertrautheit mit zentralen theologischen Fragestellungen, kirchenrechtlichen Grundlagen.						
Gesamt				5 SWS	12 LP		

Module 6 bis 21

Modul 6 "Hauptfach Orgelliteraturspiel I"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Orgelliteraturspiel¹ I	EU	1	Р	1	5			
Orgelliteraturspiel ¹ II	EU	2	Р	1	5			
Stilkunde (Orgelliteratur) I	SG	1	Р	2	1			
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 6 und 7: Orgelliteraturspiel Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Stichproben aus dem Repertoire von mindestens drei Werken mittlerer Schwierigkeit aus mindestens zwei Stilepochen							
Gesamt				4 SWS	11 LP			

¹⁾ Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 7 "Hauptfach Orgelliteraturspiel II"

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel ¹ III	EU	3	Р	1	4	
Orgelliteraturspiel ¹ IV	EU	4	Р	1	4	
Orgelbaukunde ² I	SG	4	Р	2	2	
Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiens- ten I	SG	3	Р	1	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 6 und 7 in Modul 6.					
Gesamt				5 SWS	11 LP	

¹⁾ Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

²⁾ Die Teilnahme an einer Orgelexkursion im Laufe des Studiums wird empfohlen.

Modul 8 "Hauptfach Orgelliteraturspiel III (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Orgelliteraturspiel ¹ V	EU	5	Р	1	4			
Orgelliteraturspiel ¹ VI	EU	6	Р	1	5			
Stilkunde (Orgelliteratur) II	SG	5	Р	2	2			
Orgelbaukunde ² II	SG	5	Р	2	2			
Teilnahme an 3 öffentlichen Konzerten und 3 Gottesdiens- ten II	SG	6	Р	1	1			
Modulprüfung	Die Pı	rüfung besteht aus	s zwei Modult	eilprüfunç	gen:			
	Modu	lteilprüfung 1: O	rgelliteraturs	oiel und S	tilkunde			
	Künst	lerisch-praktische	<u>Prüfungsleis</u>	tung (ca.	20 Min.)	<u>:</u>		
		iteraturspiel: Stich erigeren Werken a			ertoire vo	on mindestens drei		
	Münd	iche Prüfungsleis	tung Stilkund	e (ca. 10	<u>Min.):</u>			
	kurze	Einführung in die	Stilistik					
	Modu	lteilprüfung 2: O	rgelbaukunde	e				
	Mündliche Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Nachweis von gründlichen Kenntnisse der technischen Struktur und der klanglichen Parameter der Orgel sowohl in systematischer als auch in historischer Hinsicht, Nachweis von Kenntnissen der wichtigsten Fachliteratur und Fähigkeit zur Beurteilung von deren Qualität.							
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: insgesamt 10,5 LP, davon Prüfung in Orgelliteraturspiel: 7 LP, Prüfung in Stilkunde: 3,5 LP. Modulteilprüfung 2: 3,5 LP.							

Gesamt	7 SWS	14 LP		1
--------	-------	-------	--	---

¹⁾ Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

2) Die Teilnahme an einer Orgelexkursion im Laufe des Studiums wird empfohlen.

Modul 9 "Hauptfach Orgelliteraturspiel IV (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Orgelliteraturspiel ¹ VII	EU	7	Р	1	4		
Orgelliteraturspiel ¹ VIII	EU	8	Р	2	6		
Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts (Orgelliteratur und Orgelimprovisation)	SG	7	Р	2	2	Benotete Lehrprobe	
Sechswöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde	Pr	7	Р		4		
Modulprüfung	Praktikumsbericht						
Gesamt				5 SWS	16 LP		

¹⁾ Pro Semester ist eine Repertoireliste vorzulegen, die vom jeweiligen Fachlehrer unterzeichnet wird.

Modul 10 "	Hauptfa	ch Ensemble	eleitung I (Ki	rchenmu	sik) "		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Chorleitung I	KG	1	Р	1	2		
Chorleitung II	KG	2	Р	1	2		
Gesang und Sprecherziehung I	EU	1	Р	1	2		
Gesang und Sprecherziehung II	EU	2	Р	1	2		
Übchor I	SG	1	Р	2	1		
Übchor II	SG	2	Р	2	1		
Chor ⁴ I	SG	1	Р	2	1		
Chor ⁴ II	SG	2	Р	2	1		
Modulprüfung	Chorleitung und Gesang und Sprecherziehung: Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Min.) Probenarbeit an einem einfachen Chorwerk mit Stimmbildungsübungen. Gewichtung: Chorleitung 9 LP, Gesang und Sprecherziehung 3 LP.						
Gesamt				10 SWS			

⁴⁾ Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Die Mitwirkung im Hochschulchor ist über insgesamt fünf Semester verpflichtend; davon können bis zu zwei Semester Hochschulchor durch die Teilnahme am Rock/Pop/Jazz-Chor ersetzt werden. In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften außerhalb der Hochschule für Musik Mainz zu absolvieren. Für die Veranstaltung werden in den Modulen 10, 11 und 12 insgesamt 5 LP vergeben.

Modul 11 "Hauptfach Ensembleleitung II (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Chorleitung III	KG	3	Р	1	2			
Chorleitung IV	KG	4	Р	1	2			
Gesang und Sprecherziehung	EU	3	Р	1	1			
Gesang und Sprecherziehung IV	EU	4	Р	1	1			
Kinder- und Jugendchorleitung I	SG	3	Р	2	3			
Kinder- und Jugendchorleitung II	SG	4	Р	2	3			
Übchor III	SG	3	Р	2	1			
Übchor IV	SG	4	Р	2	1			
Chor ⁴ III	SG	3	Р	2	1			
Chor ⁴ IV	SG	4	Р	2	1			
Orchesterleitung ⁵ I	KG	4	Р	1	1			
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 30 Minuten):							
	Probe mit einem Kinder-, Knaben-, Mädchen- oder Jugendchor zum Nachweis der Kompetenz im theoretischen und praktischen Bereich der Chorarbeit mit Kindern oder Jugendlichen. Hierzu zählen auch spezifische didaktische und methodische Kenntnisse sowie Chorisches Einsin gen. Vorbereitungszeit: zwei Wochen.							
Gesamt				15 SWS	17 LP			

⁴⁾ Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4 in Modul 10.

⁵⁾ Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Wahlpflichtmodul 12.1 "Hauptfach Ensembleleitung III.1 (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung		
Chorleitung V	KG	5	Р	2	2			
Chorleitung VI	KG	6	Р	2	2			
Gesang und Sprecherziehung V	EU	5	Р	1	1			
Gesang und Sprecherziehung VI	EU	6	Р	1	1			

Gesang und Sprecherziehung VII	EU	7	Р	1	2		
Übchor V	SG	5	Р	2	1		
Übchor VI	SG	6	Р	2	1		
Chor ⁴ V	SG	5	Р	2	1		
Orchesterleitung ⁵ II	KG	5	Р	1	1		
Orchesterleitung ⁵ III	KG	6	Р	1	1		
Modulprüfung	Gesang und Sprecherziehung (7. Sem.): Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.						
Gesamt				14 SWS	13 LP		

⁴⁾ Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4) in Modul 10.

⁵⁾ Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Wahlpflichtmodul 12.2 "Hauptfach Ensembleleitung III.2 (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung		
Chorleitung V	KG	5	Р	2	2			
Chorleitung VI	KG	6	Р	2	2			
Gesang und Sprecherziehung V	EU	5	Р	1	1			
Gesang und Sprecherziehung VI	EU	6	Р	1	1			
Übchor V	SG	5	Р	2	1			
Übchor VI	SG	6	Р	2	1			
Chor⁴ V	SG	5	Р	2	1			
Orchesterleitung ⁵ II	KG	5	Р	1	1			
Orchesterleitung ⁵ III	KG	6	Р	1	1			
Modulprüfung	Gesang und Sprecherziehung (6. Sem.): Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Vortrag von mehreren Gesangsstücken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen (davon mindestens zwei auswendig) sowie Vortrag eines Textes. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.							
Gesamt				13 SWS	11 LP			

⁴⁾ Gewichtung der SWS mit Faktor 0,5. Siehe außerdem Anmerkung 4) in Modul 10.

Mod	lul 13 "Hau _l	otfach Ensemble	leitung IV (K	irchenmı	usik)"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Chorleitung VII	KG	7	Р	2	3			
Chorleitung VIII	KG	8	Р	2	3			
Übchor VII	SG	7	Р	2	1			
Übchor VIII	SG	8	Р	2	1			
Orchesterleitung ⁵ IV	KG	7	Р	1	3			
Modulprüfung	Künst Probe weise ten de Vorbe	Modulprüfung Orchesterleitung: Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 20 Minuten): Probenarbeit an zwei mittelschweren Orchesterwerken (auch auszugsweise) bzw. Chorwerk mit Orchester, unter Berücksichtigung von Aspekten der Probenmethodik und Dirigiertechnik. Vorbereitungszeit: ein Werk im Verlauf des Prüfungssemesters, ein Werk innerhalb von zwei Wochen.						
Gesamt				9 SWS	11 LP			

⁵⁾ Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen Formation statt.

Modul 14 "Künstlerische Nebenfächer I (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Klavierspiel I	EU	1	Р	1	2			
Klavierspiel II	EU	2	Р	1	2			
Generalbassspiel ⁶ I	EU	1	Р	1	1			
Generalbassspiel ⁶ II	EU	2	Р	1	1			
Modulprüfung	Modu	Modulübergreifende Prüfung für die Module 14 und 15 in Modul 15.						
Gesamt				4 SWS	6 LP			

^{6) 1} SWS = 30 Minuten

Modul 15 "Künstlerische Nebenfächer II (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Klavierspiel III	EU	3	Р	1	2			
Klavierspiel IV	EU	4	Р	1	2			
Generalbassspiel ⁶ III	EU	3	Р	1	1			

Generalbassspiel ⁶ IV	EU	4	Р	1	2	
Partiturspiel ⁶ I	EU	3	Р	1	1	
Partiturspiel ⁶ II	EU	4	Р	1	1	
Modulprüfung	Genera Künstle Nachw besond Spiel v Vorber tung ei lieds.	derheiten im Vom on Chorälen im v eitete Gestaltung	Prüfungsleis enntnisse de n-Blatt-Spiel e vierstimmiger g eines Rezita plosonate (au	tung (ca. er Beziffere eines bezif Satz nac ativs,Vorbe	15 Minu ung sow fferten B h einem ereitete	
Modulnote	Gewichtung der modulübergreifenden Prüfung für die Module 14 und 15 mit insgesamt 5 LP.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

^{6) 1} SWS = 30 Minuten

Wahlpflichtmodul 16.1 "Künstlerische Nebenfächer III (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Klavierspiel V	EU	5	Р	1	2		
Klavierspiel VI	EU	6	Р	1	2		
Partiturspiel ⁶ III	EU	5	Р	1	2		
Modulprüfung		rüfung besteht aus			gen:		
	Modu	Iteilprüfung 1: K	lavierspiel (6.	Sem.)			
	Künst	lerisch-praktische	Prüfungsleis	tung (ca.	30 Minu	<u>ten):</u>	
		g von drei Werker egleitung können					
	Vorbe	reitungszeit: Prüfu	ungssemeste	r.			
	Modulteilprüfung 2: Partiturspiel						
	Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten):						
	Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chorund Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges).						
	Vorbereitungszeit: zwei Wochen.						
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 12 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.						
Gesamt				3 SWS	6 LP		

6) 1 SWS = 30 Minuten

Wahlpflichtmodul 16.2 "Künstlerische Nebenfächer III (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Klavierspiel V	EU	5	Р	1	2		
Klavierspiel VI	EU	6	Р	1	2		
Klavierspiel VII	EU	7	Р	1	2		
Partiturspiel ⁶ III	EU	5	Р	1	2		
Modulprüfung	Modu Künst Vortra Liedbe Vorbe Modu Künst Vorbe bis ac mode nisse und O	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Klavierspiel (7. Sem.): Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 30 Minuten): Vortrag von drei Werken aus drei Stilepochen; auch Kammermusik und Liedbegleitung können Bestandteil der Klavierprüfung sein. Vorbereitungszeit: Prüfungssemester. Modulteilprüfung 2: Partiturspiel Künstlerisch-praktische Prüfungsleistung (ca. 15 Minuten): Vorbereitetes Spielen einer Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vier bis acht Systeme), Vom-Blatt-Spiel einer vierstimmigen Chorpartitur in modernen Schlüsseln, Vorbereitete Aufgaben zum Nachweis der Kenntnisse der alten Schlüssel, Vorbereitetes Spiel einer gemischten Chorund Orchesterpartitur (in Art eines Klavierauszuges). Vorbereitungszeit: zwei Wochen.					
Modulnote	Gewic	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 14 LP, Modulteilprüfung 2: 4 LP.					
Gesamt				4 SWS	8 LP		

6) 1 SWS = 30 Minuten

Modul 17 "Musiktheorie I (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1	Р	1	2	
Satzlehre II	KG	2	Р	1	1	
Satzlehre III	KG	3	Р	1	2	
Hörschulung I	KG	1	Р	1	1	
Hörschulung II	KG	2	Р	1	2	
Hörschulung III	KG	3	Р	1	1	
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Satzlehre Klausur, 90 Minuten					

	Modulteilprüfung 2: Hörschulung
	Klausur, 45 Minuten
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 6 LP, Modulteilprüfung 2: 3 LP.
Gesamt	6 SWS 9 LP

М	Modul 18 "Musiktheorie II (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
Satzlehre IV	KG	4	Р	1	1		
Satzlehre V	KG	5	Р	1	1		
Satzlehre VI	KG	6	Р	1	2		
Hörschulung IV	KG	4	Р	1	2		
Hörschulung V	KG	5	Р	1	1		
Hörschulung VI	KG	6	Р	1	2		
Instrumentation / Arrangement	KG	4	Р	2	2		
Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung 1: Satzlehre Klausur (120 Minuten) Modulteilprüfung 2: Hörschulung Klausur (60 Minuten)						
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 7,333 LP, Modulteilprüf. 2: 3,667 LP						
Gesamt				8 SWS	11 LP		

Modul 19 "Musikerschließung I (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1	Р	2	2	
Musikgeschichte II	SG	2	Р	2	3	
Kirchenmusikgeschichte I	SG	1	Р	2	2	
Kirchenmusikgeschichte II	SG	2	Р	2	2	
Kirchenmusikgeschichte III	SG	3	Р	2	2	

Modulprüfung	Die Prüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen:
	Modulteilprüfung 1: Musikgeschichte
	Klausur (90 Minuten)
	Modulteilprüfung 2: Kirchenmusikgeschichte
	Klausur (120 Minuten)
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 5 LP, Modulteilprüfung 2: 6 LP.
Gesamt	10 SWS 11 LP

Modul 20 "Musikerschließung II (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Techniken des wissenschaft- lichen Arbeitens	SG	4	Р	1	2	
Werkanalyse I	SG	5	Р	2	3	
Werkanalyse II oder						
Neue Musik						
Modulprüfung	Werkanalyse oder Neue Musik (je nach Kurswahl): Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 21 "Abschlussmodul (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		7	Р		7	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8	Р		12	
Abschlussprüfungen	 a) Bachelorarbeit b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Die Prüfung setzt sich zusammen aus: Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (ca. 30 Minuten), Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten), Chorleitung (ca. 30 Minuten). 					
Modulnote	Gewichtung: Die drei Teile der Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung werden mit jeweils 4 LP gewichtet.					
Gesamt					19	

LEGENDE

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

P = Pflichtveranstaltung

Pr = Praktikum

SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)

Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtveranstaltung

ANMERKUNGEN

Ein Auslandsaufenthalt wird nach dem 4. oder nach dem 6. Semester empfohlen.

Die Teilnahme an Workshops der Schreibwerkstatt der Universität Mainz (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten) sowie an Veranstaltungen des Studium Generale wird dringend empfohlen.

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 **Klavier**

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule
Klavier	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Blockflöte, Gitarre, Orgel, Cembalo, Jazz-Klavier oder anderes Instrument gemäß dem Angebot der Hochschule.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert im Bachelorstudiengang Klavier ca. 40 Minuten.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 98 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 90 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule:	213 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule:	8 LP,
3. auf die Bachelorarbeit:	8 LP,
4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung:	11 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II

Modul 3. Künstlerisches Nebenfach I

Modul 4: Künstlerisches Nebenfach II

Modul 5: Ensemble I

Modul 6: Ensemble II

Modul 7: Ensemble III

Modul 8: Ensemble IV

Modul 9: Musiktheorie I

Modul 10: Musiktheorie II

Modul 11: Musikerschließung I

Modul 12: Musikerschließung II

Modul 13: Musikerschließung III

Modul 14: Musikvermittlung I

Modul 15: Musikvermittlung II

Wahlpflichtmodul:

Modul 16: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium

Modul 17: Abschlussmodul

Modul 1: "Künstlerisches Hauptfach I" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Hauptfach Klavier I	EU	1. Semester	Р	2 SWS	8 LP				
Hauptfach Klavier II	EU	2. Semester	Р	2 SWS	8 LP				
Hauptfach Klavier III	EU	3. Semester	Р	2 SWS	8 LP				
Hauptfach Klavier IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	8 LP				
Modulprüfung	Iprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 25 Minuten Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen Blattspiel Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe 24 Stunden vor dem Prüfungstermin)								
Modulnote	Die erre	eichte Note w	ird mit den LP des I	Moduls KH	l (32 LP) ge	ewichtet.			
Gesamt				8 SWS	32 LP				

Modul 2: "Künstlerisches Hauptfach II" (Klavier)							
Lehrveranstaltung		l •.	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	

Gesamt				10 SWS	43 LP		
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KH II (43 LP) gewichtet.						
	In der Modulprüfung zum Modul "Künstlerisches Hauptfach II" sowie der künstlerisch- praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epo- chen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und zeitgenössische Musik.						
	• Kurz	ze mündliche E	Einführung in eines de	r vorgetrage	nen Werke.		
	Vort	rag eines Klau	ısurstückes (Ausgabe	eine Woche	vor dem Prü	ifungstermin)	
	• Blat	tspiel					
	• 2 Et	üden höheren	Schwierigkeitsgrades				
woodipraining	 Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier, Dauer ca. 20 Minuten Vortrag eines solistischen Werkes aus einer Epoche, die nicht in der künstlerischpraktischen Abschlussprüfung gewählt wird; 						
Modulprüfung	Künstleri	 sch-nraktische	Prüfung Klavier, Dau	ıer ca. 20 Mi	nuten		
Konzertpädagogik / Bühnenperformance II	KG	6. Semester	P	1 SWS	3 LP		
Konzertpädagogik / Bühnenperformance I	KG	5. Semester	Р	1 SWS	3 LP		
Hauptfach Klavier VIII	EU	8. Semester	Р	2 SWS	11 LP		
Hauptfach Klavier VII	EU	7. Semester	Р	2 SWS	10 LP		
Hauptfach Klavier VI	EU	6. Semester	Р	2 SWS	8 LP		
Hauptfach Klavier V	EU	5. Semester	P	2 SWS	8 LP		

Modul 3: "Künstlerisches Nebenfach I" (Klavier)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtu grad	ıngs-	SWS	LP	Studien- leistung	
Instrumentales Nebenfach I	EU	1. Semester	Р		1 SWS	4 LP)	
Instrumentales Nebenfach II	EU	2. Semester	Р		1 SWS	4 LF		
Modulprüfung		Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca.10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen						
Modulnote								
Gesamt				2 SWS	8 L	P		

Modul 4: "Künstlerisches Nebenfach II" (Klavier)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung		
Instrumentales Nebenfach III	EU	3. Semester	Р	1 SWS	4 LP			
Instrumentales Nebenfach IV	EU	4. Semester	Р	1 SWS	4 LP			
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen							
Modulnote								

Gesamt	2 SWS	8 LP	ì

Modul 5: "Ensemble I" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Kammermusik I	KG	1. Semester	Р	2 SWS	4 LP				
Kammermusik II	KG	2. Semester	Р	2 SWS	4 LP				
Chor I	Ü	1. / 2. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	keine F	Prüfung, erfolgreicl	ner Abschluss	des Moduls					
Modulnote									
Gesamt				6 SWS	11 LP				

Modul 6: "Ensemble II" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien-leis- tung	
Kammermusik III	KG	3. Semester	Р	2 SWS	4 LP		
Kammermusik IV	KG	4. Semester	Р	2 SWS	5 LP		
Ensemble Neue Musik / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik	KG	3. / 4. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Am Ende des 3. Semesters: Vortrag eines Kammermusik-Werkes, Dauer ca. 15 Minuten mit einer frei gewählten Besetzung						
Modulnote							
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 7: "Ensemble III" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Chor II	Ü	5. / 6. Semester	P	2 SWS	4 LP				
Korrepetition I	KG	5. Semester	Р	2 SWS	7 LP				
Korrepetition II	KG	6. Semester	Р	2 SWS	8 LP				
Modulprüfung	Korrepetition einer Arie aus Oper und Oratorium und ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten								
Modulnote									
Gesamt				6 SWS	19 LP				

Modul 8: "Ensemble IV" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung			
Kammermusik V	KG	7. Semester	P	2 SWS	5 LP				
Kammermusik VI	KG	8. Semester	Р	2 SWS	5 LP				
Modulprüfung	keine F	Prüfung, erfolg	greicher Abschluss	des Moduls					
Modulnote									
Gesamt				4 SWS	10 LP				

Modul 9: "Musiktheorie I" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Satzlehre I	KG	1. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Satzlehre II	KG	2. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Hörschulung I	KG	1. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Hörschulung II	KG	2. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	Р	2 SWS	2 LP	benotet: mündli- che Prüfung, Dauer ca. 15 Min.	
Modulprüfung	Prüfung v	wird aus organis	atorischen G	ründen auf	zwei Tern	nine aufgeteilt:	
	Prüfungs	teil 1: Klausur S	atzlehre, 90 l	Minuten			
	Prüfungs	teil 2: Klausur <i>H</i>	lörschulung, 4	45 Minuten			
Modulnote	Gewichtu	<i>ıng</i> : Prüfungstei	l 1: 8 LP. Prü	fungsteil 2:	4 LP		
Gesamt	8 SWS 12 LP						

Modul 10: "Musiktheorie II" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	
Satzlehre III	KG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP		
Hörschulung III	KG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP		
Hörschulung IV	KG	4. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Instrumentation/Arrangement	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Modulteil	prüfung 1:					
	Prüfung w	rird aus organis	atorischen Grü	nden auf zw	vei Termin	e aufgeteilt:	
	Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 120 Minuten						
	Prüfungst	eil 2: Klausur <i>H</i>	örschulung, 60	Minuten			

	Modulteilprüfung 2:	Modulteilprüfung 2:						
	mündl. Prüfung Satzlehre/Hörschu	mündl. Prüfung Satzlehre/Hörschulung, ca. 20 Minuten.						
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 8 prüfung 2: 2,667 LP), Modulteilprü	•		1: 5,333 LP, Teil-				
Gesamt		8 SWS 12 LP						

	Modul 1	1: "Musikersc	hließung I"	(Klavier)		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	S LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	Р	2 SW	S 3 LP	
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	Р	2 SW	S 3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	Р	3 SW	S 3 LP	
Modulprüfung	Musikges	schichte: Klausu	r, Dauer 90 I	Minuten		
Modulnote						
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 12: "Musikerschließung II" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Werkanalyse I	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Musikg	eschichte: Kl	ausur, Dauer 120 M	linuten					
Modulnote									
Gesamt				6 SWS	9 LP				

	Modul 13: "Musikerschließung III" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung				
Werkanalyse II	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP					
Techniken des wissen- schaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	Р	1 SWS	2 LP					
Neue Musik	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP					
Modulprüfung		Veue Musik: Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen Fließtext)								
Gesamt				5 SWS	8 LP					

	Modul 14: "Musikvermittlung I" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Einführung in die Musik- pädagogik I		5. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Refe- rat und schriftli- che Ausarbei- tung		
Instrumentaldidaktik und -methodik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP			
Instrumentaldidaktik und -methodik II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP			
	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik und -methodik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, ca. 20 Minuten							
Modulnote	Gewich	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

	Modul 15: "Musikvermittlung II" (Klavier)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Einführung in die Musik- pädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Refe- rat und schriftli- che Ausarbei- tung				
Instrumentaldidaktik und -methodik III (ein- schließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	P	2 SWS	3 LP					
Instrumentaldidaktik und -methodik IV (ein- schließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)		8. Semester	P	2 SWS	3 LP					
	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, ca. 20 Minuten									
Modulnote	Gewich	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP								
Gesamt				6 SWS	10 LP					

Aus dem Modul "Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium" sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul	16: "Int	erdisziplinär	es Studium / Kont	extstudiun	n" (Klavier)		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	Leis- tungs- punkte	Studienleistung		
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner	SG	3. Semester	WP	4 SWS	4 LP			
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP			
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls							
Modulnote	Die Leis	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.						
Gesamt				8 SWS	8 LP			

Modul 17: "Abschlussmodul" (Klavier)									
Art	_	•	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienleistung				
	7. Semester	P		8 LP					
	8. Semester	Р		11 LP					
				19 LP					
		Art Regelse- mester 7. Semester	Art Regelse- Verpflichtungs-	Art Regelse- Verpflichtungs- SWS grad 7. Semester P	Art Regelse- mester grad SWS Leis- tungs- punkte 7. Semester P 8 LP 8. Semester P 11 LP				

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Klavier.

Legende

= Einzelunterricht EU

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

Ρ = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

= Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 Oper und Konzert

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Vokales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach		
Gesang	Klavier		

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert etwa 40 Minuten. Sie wird von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Die Prüfung kann auch im Rahmen einer szenischen Aufführung in der Hochschule oder bei einem ihrer Kooperationspartner abgelegt werden. Es ist rechtzeitig vor der Prüfung ein entsprechender Antrag bei der Abteilungsleitung zu stellen.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Vokalwerken unterschiedlicher Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 115 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule:
 auf die Bachelorarbeit:
 auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung:
 11 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Praxis I

Modul 2: Künstlerische Praxis II

Modul 3: Künstlerische Praxis III

Modul 4: Künstlerische Praxis IV

Modul 5: Künstlerische Praxis V

Modul 6: Künstlerische Praxis VI

Modul 7: Italienisch I

Modul 8: Italienisch II

Modul 9: Musiktheorie

Modul 10: Musiktheorie

Modul 11: Musikerschließung und -vermittlung I

Modul 12: Musikerschließung und -vermittlung II

Modul 13: Musikerschließung und -vermittlung III

Modul 14: Abschlussmodul

Modul 1: "Künstlerische Praxis I (Oper und Konzert)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Gesang I	EU	1. Semester	Р	2	8			
Gesang II	EU	2. Semester	Р	2	8			
Gesang III	EU	3. Semester	Р	2	5			
Gesang IV	EU	4. Semester	Р	2	7			
Korrepetition I	KG	1. Semester	Р	1	1			
Korrepetition II	KG	2. Semester	Р	1	1			
Korrepetition III	EU	3. Semester	Р	1	1			
Korrepetition IV	EU	4. Semester	Р	1	1			
Blattsingen I	SG	1. Semester	Р	1	1			
Blattsingen II	SG	2. Semester	Р	1	1			
Stimmphysiologie	SG	4. Semester	Р	1	1			
Körperdispositionstraining I	SG	1. Semester	Р	1	1			
Körperdispositionstraining II	SG	2. Semester	Р	1	1			
Körperdispositionstraining III	SG	3. Semester	Р	1	1			
Körperdispositionstraining IV	SG	4. Semester	Р	1	1			
Bewegung und Tanz I	SG	1. Semester	Р	1	1			
Bewegung und Tanz II	SG	2. Semester	Р	1	1			
Bewegung und Tanz III	SG	3. Semester	Р	1	1			
Bewegung und Tanz IV	SG	4. Semester	Р	1	1			
Szenische Improvisationen I	SG	2. Semester	Р	1	1			

Szenische Improvisationen II	SG	3. Semester	Р	1	1	
Szenische Improvisationen III	SG	4. Semester	Р	1	1	
Dialoggestaltung I	SG	3. Semester	Р	1	1	
Dialoggestaltung II	SG	4. Semester	Р	1	1	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Prüfung: Gesang (ca. 20 Minuten): Vortrag vier Werken sowie eines Sprechtextes aus dem Unterrichtsprogram					,
Gesamt				28 SWS	48 LP	

Modul 2: "Künstlerische Praxis II (Oper und Konzert)"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung				
Klavier I	EU	1. Semester	Р	1*	2					
Klavier II	EU	2. Semester	Р	1*	2					
Klavier III	EU	3. Semester	Р	1*	2					
Klavier IV	EU	4. Semester	Р	1*	2					
Modulprüfung:		r (ca. 5-10 Minuter n. Ein Werk muss e	,			Unterrichtspro-				
Gesamt				4 SWS	8 LP					

^{*} Dauer: 30 Min.

Modul 3: "Künstlerische Praxis III (Oper und Konzert)"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung				
Gesang V	EU	5. Semester	Р	2	6					
Gesang VI	EU	6. Semester	Р	2	6					
Korrepetition V	KG	5. Semester	Р	1	1					
Korrepetition VI	KG	6. Semester	Р	1	1					
Liedgestaltung I	SG	5. Semester	Р	1	1					
Liedgestaltung II	SG	6. Semester	Р	1	1					
Modulprüfung:		erisch-praktische pern- und / oder								
Gesamt				8 SWS	16 LP					

Modul 4: "Künstlerische Praxis IV (Oper und Konzert)"							
Lehrveranstaltung Art Regelsemes- ter		Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung		
Klavier V EU 5. Semester P 1* 2							

Gesamt				12 SWS	30 LP			
Modulprüfung:	Klavier (ca. 10 Minuten): Vortrag von stilistisch unterschiedlichen Werken aus dem Unterrichtsprogramm, davon ein Werk aus der Klassik							
Partienstudium und Ensemble Oper II	KG	6. Semester	Р	2	6			
Partienstudium und Ensemble Oper I	KG	5. Semester	Р	2	6			
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) II	KG	6. Semester	Р	1	3			
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) I	KG	5. Semester	Р	1	3			
Dialoggestaltung IV	SG	6. Semester	Р	1	2			
Dialoggestaltung III	SG	5. Semester	Р	1	2			
Szenisches Gestalten II	SG	6. Semester	Р	1	2			
Szenisches Gestalten I	SG	5. Semester	Р	1	2			
Klavier VI	EU	6. Semester	Р	1*	2			

^{*} Dauer: 30 Min.

Modul 5: "Künstlerische Praxis V (Oper und Konzert)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Gesang VII	EU	7. Semester	Р	2	8			
Gesang VIII	EU	8. Semester	Р	2	7			
Korrepetition VII	KG	7. Semester	Р	1	1			
Korrepetition VIII	KG	8. Semester	Р	1	1			
Liedgestaltung III	SG	7. Semester	Р	1	1			
Liedgestaltung IV	SG	8. Semester	Р	1	1			
Stil und Wirkung in der Musik des 18. Jahrhunderts	SG	7. Semester	Р	2	1			
Modulprüfung:	Keine	•	•	•	•	•		
Gesamt				10 SWS	20 LP			

Modul 6: "Künstlerische Praxis VI (Oper und Konzert)"								
Lehrveranstaltung Art Regelsemes- ter			Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Szenisches Gestalten III	SG	7. Semester	Р	1	4			
Szenisches Gestalten IV	SG	8. Semester	Р	1	3			

Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) III	SG	7. Semester	Р	1	3		
Partienstudium und Ensemble Oratorium (Theorie und Praxis) IV	SG	8. Semester	Р	1	3		
Partienstudium und Ensemble Oper III	SG	7. Semester	Р	2	6		
Partienstudium und Ensemble Oper IV	SG	8. Semester	Р	2	6		
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktische Repertoireprüfung (ca. 20 Minuten): Arien verschiedener Epochen und darstellerische Gestaltung einer Opernszene. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines szenischen Projekts abgelegt werden.						
Gesamt				8 SWS	25 LP		

Modul 7: "Italienisch I (Oper und Konzert)"									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Italienisch I	SG	1. Semester	P	2 SWS	5 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test			
Italienisch II	SG	2. Semester	P	2 SWS	5 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test			
Modulprüfung:	Modulprüfung: Modulübergreifende Prüfung mit Modul 8 in Modul 8, die Leistungspunkte aus Modul 7 fließen in die modulübergreifende Prüfung in Modul 8 mit ein.								
Gesamt				4 SWS	10 LP				

	Мо	dul 8: "Italie	enisch II (Oper und	Konzert)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Italienisch III	SG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Schriftlicher oder mündlicher Test			
Italienisch IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	4 LP				
Modulprüfung:	Prüfung Prüfun	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 7, insgesamt 18 LP. Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt. Prüfungsteil 1: Klausur: 90 Minuten, 9 LP: Aufgaben zu Grammatik und Wort-							
	schatz sowie eine Übersetzung. Prüfungsteil 2: Mündliche Prüfung: Dauer 20 Minuten, 9 LP: 10 Min. Lesen un								
	sinngemäßes Übersetzen eines italienischen Operntextes, 10 Min. Lesen eines italienischen Prosatextes und Gespräch über diesen Text.								

Gesamt	4 SWS	8 LP	

	Modul 9:	"Musiktheorie	(Oper und h	Conzert)"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Satzlehre I	KG	1. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Satzlehre II	KG	2. Semester	Р	2 SWS	3 LP		
Hörschulung I	KG	1. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Hörschulung II	KG	2. Semester	Р	1 SWS	2 LP		
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	Р	2 SWS	2 LP	benotet: mündli- che Prüfung, Dauer ca. 15 Min.	
Modulprüfung	Prüfung	wird aus organ	isatorischen (Gründen a	uf zwei T	ermine aufgeteilt:	
	Prüfung	ısteil 1: Klausu	r Satzlehre, 9	00 Minuter	, 8 LP.		
	Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 45 Minuten, 4 LP.						
Gesamt				8 SWS	12 LP		

Mo	Modul 10: "Musiktheorie (Oper und Konzert)"								
Lehrveranstaltung	Art Regelsemes-V ter tu		Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Satzlehre III	KG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Satzlehre IV	KG	4. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Hörschulung III	KG	3. Semester	Р	1 SWS	2 LP				
Hörschulung IV	KG	4. Semester	Р	1 SWS	2 LP				
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	Р	2 SWS	2 LP				
Modulteilprüfung	Modulteilprüfung 1 (Gewichtung insgesamt: 8 LP): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 120 Minuten, 5,333 LP. Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 60 Minuten, 2,667 LP. Modulteilprüfung 2 (Gewichtung: 4 LP): mündl. Prüfung Satzlehre/Hörschulung, ca. 20 Minuten.								
Gesamt				8 SWS	12 LP				

Modul 11: "Musikerschließung und -vermittlung I (Oper und Konzert)"							
Lehrveranstaltung		Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	Р	2 SWS	3 LP		

Musikgeschichte II	SG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Musikpäda- gogik I	SG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	
	Prüfungst Prüfungst	eil 1: Musikge:	schichte: Klau	ısur, Daue	er: 90 Mi	ermine aufgeteilt: nuten, 6 LP. ndliche Prüfung,
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 12	Modul 12: "Musikerschließung und -vermittlung II (Oper und Konzert)"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	Leis- tungs- punkte	Studienleistung			
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Einführung in die Musik- pädagogik II	SG	5. Semester	Р	2 SWS	4 LP				
	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Musikgeschichte: Klausur 120 Min, 6 LP. Prüfungsteil 2: Einführung in die Musikpädagogik II: mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min, 4 LP.								
Gesamt				6 SWS	10 LP				

Modul 13:	Modul 13: "Musikerschließung und -vermittlung III (Oper und Konzert)"										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes ter	- Verpflich- tungsgrad	sws	Leis- tungs- punkte	Studienleistung					
Neue Musik I	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP						
Neue Musik II	SG	6. Semester	Р	2 SWS	3 LP						
Werkanalyse I	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP						
Werkanalyse II	SG	6. Semester	Р	2 SWS	3 LP						
Techniken des wissen- schaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	Р	1 SWS	2 LP						
Modulprüfung	Werkanalyse: Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)										
Gesamt				9 SWS	14 LP						

	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	Leis- tungs- punkte	Studienleistung
Bachelorarbeit		7. Semester	Р		6 LP	
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		8. Semester	P		11 LP	
Modulprüfung:		1		1	1	•
Gesamt					17 LP	

Die Mitwirkung im Chor bzw. in einem Vokalensemble ist über vier Semester im Verlauf des Studiums verpflichtend.

Legende:

EU Einzelunterricht

KG Kleingruppenunterricht SG Semestergruppenunterricht = Р Pflichtlehrveranstaltung

Ü Übung = Vorlesung

WP Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16 Orchesterinstrumente

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach gemäß dem Angebot der Hochschule	Instrumentales Nebenfach
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba	Klavier

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert ca. 40 Minuten.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 118 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 110 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS.

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule:	213 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule:	8 LP,
3. auf die Bachelorarbeit:	8 LP,
4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung:	11 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I

Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II

Modul 3: Künstlerisches Hauptfach III

Modul 4: Künstlerisches Hauptfach IV

Modul 5: Künstlerisches Nebenfach I

Modul 6: Künstlerisches Nebenfach II

Modul 7: Ensemble I

Modul 8: Ensemble II

Modul 9: Ensemble III

Modul 10: Ensemble IV

Modul 11: Musiktheorie I

Modul 12: Musiktheorie II

Modul 13: Musikerschließung I

Modul 14: Musikerschließung II

Modul 15: Musikerschließung III

Modul 16: Musikvermittlung I

Modul 17: Musikvermittlung II

Modul 18: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium

Modul 19: Abschlussmodul

Modul 1: "Künstlerisches Hauptfach I" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	Art Regelsemes-Verpflich- ter tungsgrad			SWS	LP	Studienleistung		
Instrumentales Hauptfach I	EU	1. Semester	Р	2 SWS	9 LP			
Instrumentales Hauptfach II	EU	2. Semester	P	2 SWS	9 LP			
	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienre- pertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten							
Gesamt				4 SWS	18 LP			

Modul 2: "Künstlerisches Hauptfach II" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- Verpflich- ter tungsgrad		SWS	LP	Studienleistung			
Instrumentales Hauptfach III	EU	3. Semester	P	2 SWS	9 LP				
Instrumentales Hauptfach IV	EU	4. Semester	Р	2 SWS	9 LP				
	Für Bläse Etüde), Da	Künstlerisch-praktische Prüfung Für Bläser: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 10 Minuten Für Streicher: Technik-Prüfung inkl. eine Etüde, Dauer ca. 10 Minuten							
Gesamt				4 SWS	18 LP				

Modul 3: "Künstlerisch	Modul 3: "Künstlerisches Hauptfach III" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpfl tungs		SWS	LP	Studien- leistung			
Instrumentales Hauptfach V	EU	5. Semester	Р	2	SWS	9 LP				
Instrumentales Hauptfach VI	EU	6. Semester	Р	2	SWS	9 LP				
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance I	KG	5. Semester	Р	1	SWS	2 LP				
Konzertpädagogik/ Bühnenperformance II	KG	6. Semester	Р	1	SWS	2 LP				
Orchesterstudien/ Partienstudium I	KG	5. Semester	Р	1	SWS	2 LP				
Orchesterstudien/ Partienstudium II	KG	6. Semester	Р	1	SWS	2 LP				
·	Künstlerisch-praktische Prüfung: kurze mündliche Einführung zu einem der Werke, Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (inkl. 3 Orchesterstellen), Dauer: ca. 15 Minuten									
Gesamt				8 SWS	26 LP					

Modul 4: "Künstleris	Modul 4: "Künstlerisches Hauptfach IV" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung				
Instrumentales Hauptfach VII	EU	7. Semester	Р	2 SWS	9 LP					
Instrumentales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	Р	2 SWS	11 LP					
Orchesterstudien/ Partienstudium III	KG	7. Semester	P	1 SWS	2 LP					
Orchesterstudien/ Partienstudium IV	KG	8. Semester	Р	1 SWS	2 LP					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag eines probespielrelevanten, klassischen Konzerts (1. und 2. Satz mit Kadenzen) sowie von acht Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: 6 Orchesterstellen für das Hauptinstrument und 2 Orchesterstellen für das Nebeninstrument). Dauer: ca. 15 Minuten (je nach Instrument)									
Gesamt			6 SW	S 24 LF						

Modul 5: "Künstlerisches Nebenfach I" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
Nebenfach Klavier I	EU	1. Semester	P	1 SWS	3 LP				
Nebenfach Klavier II	EU	2. Semester	Р	1 SWS	3 LP				
Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire, Dauer ca. 10 Minuten									
Gesamt				2 SWS	6 LP				

Modul 6: "Künstlerisches Nebenfach II" (Orchesterinstrumente)										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung				
Nebenfach Klavier III	EU	3. Semester	P	1 SWS	3 LP					
Nebenfach Klavier IV	EU	4. Semester	Р	1 SWS	3 LP					
Modulprüfung Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire, ein Werk muss ein Kammermusikwerk sein. Dauer ca. 10 Minuten										
Gesamt				2 SWS	6 LP					

Modul 7: "Ensemble I" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Orchester I	Ü	1. Semester	Р	6* SWS	3 LP				
Orchester II	Ü	2. Semester	Р	6* SWS	3 LP				
Kammermusik I	KG	1./2. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Chor I	Ü	1./2. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	keine	Prüfung, erfolgre	icher Abschluss	s des Moduls		1			
Gesamt				10 SWS	12 LP				

^{*} gewichtet mit Faktor 0,5

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Orchester III	Ü	3. Semester	Р	6* SWS	3 LP	
Orchester IV	Ü	4. Semester	Р	6* SWS	3 LP	
Kammermusik II	KG	3./4. Semester	Р	2 SWS	3 LP	
Ensemble Neue Musik / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik	KG	3./4. Semester	Р	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine F	Prüfung, erfolgrei	cher Abschlu	ss des Mod	uls	•
Gesamt				10 SWS	12 LP	

^{*} gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 9: "Ensemble III" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	_		Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Orchester V	Ü	5. Semester	Р	6* SWS	3 LP			

Gesamt				10 SWS	12 LP				
Modulprüfung	keine P	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls							
Chor II	Ü	5./6. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Kammermusik III	KG	5./6. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Orchester VI	Ü	6. Semester	P	6* SWS	3 LP				

^{*} gewichtet mit Faktor 0,5

Modul 10: "Ensemble IV" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Orchester VII	Ü	7. Semester	Р	6* SWS	3 LP				
Orchester VIII	Ü	8. Semester	Р	6* SWS	3 LP				
Kammermusik IV	KG	7./8. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	keine F	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls							
Gesamt				8 SWS	9 LP				

^{*} gewichtet mit Faktor 0,5

Мо	Modul 11: "Musiktheorie I" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Satzlehre I	KG	1. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Satzlehre II	KG	2. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Hörschulung I	KG	1. Semester	Р	1 SWS	2 LP				
Hörschulung II	KG	2. Semester	Р	1 SWS	2 LP				
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	Р	2 SWS	2 LP	benotet: mündli- che Prüfung, Dauer ca. 15 Min.			
Modulprüfung	Prüfung w	vird aus organis	atorischen G	ründen auf	zwei Te	rmine aufgeteilt:			
	Prüfungst	eil 1: Klausur S	atzlehre, 90 N	/linuten					
	Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung,</i> 45 Minuten								
Modulnote	Gewichtu	Gewichtung: Prüfungsteil 1: 8 LP. Prüfungsteil 2: 4 LP							
Gesamt				8 SWS	12 LP				

Modul 12: "Musiktheorie II" (Orchesterinstrumente)							
Lehrveranstaltung		Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Satzlehre III	KG	3. Semester	Р	2 SWS	3 LP		

Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP			
Hörschulung III	KG	3. Semester	Р	1 SWS	2 LP			
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP			
Instrumentation / Arrangement	KG	4. Semester	Р	2 SWS	2 LP			
Modulprüfung	Modultei	lprüfung 1:	•		ı			
	Prüfung v	vird aus organis	atorischen Gr	ünden au	f zwei T	ermine aufgeteilt:		
	Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 120 Minuten							
	Prüfungs	teil 2: Klausur <i>H</i>	lörschulung, 6	0 Minuter	1			
	Modultei	lprüfung 2:						
	mündl. Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i> , ca. 20 Minuten							
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 8 LP (davon Teilprüfung 1: 5,333 LP, Teilprüfung 2: 2,667 LP), Modulteilprüfung 2: 4 LP.							
Gesamt				8 SWS	12 LP			

Modul 13: "Musikerschließung I" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP			
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	Р	2 SWS	3 LP			
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	P	3 SWS	3 LP			
Modulprüfung	Musikges	chichte: Klausu	r, Dauer 90 M	linuten				
Modulnote								
Gesamt				7 SWS	9 LP			

Modul 14: "Musikerschließung II" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Werkanalyse I	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Musikg	eschichte, Klausur	, Dauer 120 M	linuten.		•			
Modulnote									
Gesamt				6 SWS	9 LP				

Modul 15: "Musikerschließung III" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Werkanalyse II	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Techniken des wissen- schaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	Р	1 SWS	2 LP				
Neue Musik	SG	6. Semester	Р	2 SWS	3 LP				
Modulprüfung	Modulprüfung: Neue Musik, Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)								
Modulnote									
Gesamt				5 SWS	8 LP				

M	odul 16	: "Musikvermittl	ung I" (Orches	sterinstrum	nente)			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprü- fung		
Einführung in die Musik- pädagogik I	SG	5. Semester	Р	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Refe- rat und schriftli- che Ausarbei- tung		
Instrumentaldidaktik und -methodik I	SG	5. Semester	Р	2 SWS	3 LP			
Instrumentaldidaktik und -methodik II	SG	6. Semester	Р	2 SWS	3 LP			
Modulprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulteilprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, ca. 20 Minuten								
Modulnote	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP							
Gesamt		6 SWS 10 LP						

Mo	Modul 17: "Musikvermittlung II" (Orchesterinstrumente)										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprüfung					
Einführung in die Musik- pädagogik II	SG	7. Semester	Р	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Aus- arbeitung					
Instrumentaldidaktik und -methodik III (ein- schließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	Р	2 SWS	3 LP						

Instrumentaldidaktik und -methodik IV (ein- schließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)		8. Semester	P	2 SWS	;	3 LP			
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten								
	Modult	eilprüfung 2: A	nfänger-Lehrp	orobe, ca. 2	:0 N	1inuten			
Modulnote	Gewich	Gewichtung: Modulteilprüfung 1: 3 LP, Modulteilprüfung 2: 7 LP							
Gesamt				6 SWS	S	10 LP			

Aus dem Modul "Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium" sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 18: "Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium" (Orchesterinstrumente)									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Modulteilprü- fung			
s. Lehrangebot der Hoch- schule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP				
s. Lehrangebot der Hoch- schule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	6. Semester	WP	4 SWS	4 LP				
Modulprüfung	keine Prü	ifung, erfolgreich	ner Abschluss	des Modul	S				
Modulnote	Die Leist	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.							
Gesamt				8 SWS	8 LP				

Modul 19: "Abschlussmodul" (Orchesterinstrumente)									
	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung			
Bachelorarbeit		7. Semester	P		8 LP				
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		8. Semester	Р		11 LP				
Gesamt	-		_		19 LP				

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Orchesterinstrumente.

Legende

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

Р = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

450 Veröffentlichungsblatt JGU

Ü WP = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)= Wahlpflichtlehrveranstaltung

Ordnung

der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen

vom 20.09.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBI. S. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22. März 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.09.2017, Az: 03/02/11/03/01/066/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	451
I. Allgemeines	452
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	452
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung	453
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	454
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	454
§ 6 Studienumfang, Module	456
§ 7 Prüfungsausschuss	457
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	458
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	458
II. Prüfung	
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	459
§ 11 Modulprüfungen	460
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	460
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	461
§ 14 Künstlerisch-Praktische Modulprüfungen	464
§ 15 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung	
§ 16 Masterarbeit bzw. Begleitarbeit	466
§ 17 Mündliche Abschlussprüfung	
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	468
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	469
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	470
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	471
III. Schlussbestimmungen	473
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	473
§ 23 Widerspruch	474
§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	
§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr	474
§ 26 Inkrafttreten	
Anhang zu den §§ 5, 6, 11-17:	476

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung der im Anhang aufgeführten Masterstudiengänge der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist je nach gewähltem Fachgebiet ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte musikalisch-künstlerische, wissenschaftliche und je nach gewähltem Fachgebiet auch didaktische Fachkenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln. Sofern im gewählten Fachgebiet vokale bzw. instrumentale Haupt- bzw. Nebenfächer aus mehreren Fächern gewählt werden können, sind die wählbaren Fächer im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen musikalisch-künstlerischen, wissenschaftlichen und didaktischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf dem gewählten Fachgebiet erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Master of Music" (M. Mus.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik bzw. in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach oder in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu denen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (2) In der Eignungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz in der aktuell gültigen Fassung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung im gewählten vokalen bzw. instrumentalen Hauptfach und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.
- (3) Für die Eignungsprüfung gelten § 3 Abs. 2, § 18 Abs. 3 bis 4 und § 24 Abs. 2 bis 3 entsprechend.
- (4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

- (6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (7) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung. Abweichende Regelungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (8) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (9) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 8 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Zulassungssatzung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.
- (10) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (11) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (12) Das Studium kann zweimal jährlich zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

Abweichungen hiervon regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen der Masterstudiengänge sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß

Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, künstlerisch-praktischen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit

- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im fachspezifischen Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (3) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form im dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachge-kommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 17 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:
 - 1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuhe-

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgen gemäß § 18. Abweichungen regelt der fachspezifische Anhang.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidatenkann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden; § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit, eines Projektentwurfes, einer eigenständig erarbeiteten Komposition oder schriftlichen Darlegung von Realisierungsvarianten ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die

Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivie-

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungs-schema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

wenn mindestens 75 Prozent, "sehr gut",

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

- (1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags oder einer Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den im Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (2) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (3) Unter einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form einer Lehrprobe ist die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in der im betreffenden Fach üblichen Dauer oder eines Ausschnittes aus einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über ein breites pädagogisches Wissen, die musikalischen Grundtechniken und methodischdidaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebietes verfügt und dazu in der Lage ist, komplexe fachliche Inhalte altersgerecht zu vermitteln. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (4) Die künstlerisch-praktische Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt. Bei auch teilweiser Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (5) Die künstlerisch-praktische Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (6) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung an herausragender Position erforderlichen künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, können künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen nach Absprache mit der Studiengangsleitung außerhalb der Hochschule erbracht werden.

- (2) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, ist für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel in der Mitte des vierten Fachsemesters. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Der Termin für die Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich, per schriftlichem Aushang oder als personalisierte Online-Abfrage mitgeteilt. Nähere Einzelheiten sowie Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (3) Die Dauer der Prüfung im Masterstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (4) Den Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudiengang regelt der jeweilige fachspezifische Anhang. Sofern die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mündliche Prüfungsteile enthält, werden diese in der Regel in der Prüfungssprache Deutsch geführt. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden. Sofern künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Die Prüferinnen oder Prüfer sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und Anwesenheit anderer Personen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (6) Sofern der Anhang die Anfertigung einer schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm vorsieht, kann diese in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache abgefasst werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den
 - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der Prüferinnen oder Prüfer gem. Abs. 3.

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung vorzulegen.

- (1) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, ist die Masterarbeit oder die Begleitarbeit eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Projekt aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Masterstudiengangs mit den erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Nähere Einzelheiten wie beispielsweise zu Gegenstand und Form der Masterarbeit sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit oder die Begleitarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit oder der Begleitarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit oder zur Begleitarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit oder eine Begleitarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit oder zur Begleitarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate, die Bearbeitungszeit der Begleitarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang 6 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit oder Begleitarbeit um den im Anhang festgelegten Zeitraum verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit oder der Begleitarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit oder der Begleitarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit, das Thema der Begleitarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend. Einzelheiten regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (7) Die Masterarbeit, der schriftliche Teil der Masterarbeit oder die Begleitarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

- 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

- (8) Die Masterarbeit oder die Begleitarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Begleitarbeit, die Masterarbeit oder deren schriftlichen Teil fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden bzw. sofern im Anhang vorgesehen auf digitalem Datenspeicher (wie z.B. CD, SD, USB Stick etc.) und in zweifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit oder die Begleitarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit oder die Begleitarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.
- (11) Die vorgelegte Masterarbeit oder die vorgelegte Begleitarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (12) Die Masterarbeit oder die Begleitarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit oder eine Begleitarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit oder ihrer oder seiner Begleitarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der Begleitarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Sofern im fachspezifischen Anhang vorgesehen, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurde; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung dauert nach näherer Regelung im Anhang 30-45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der künstlerischen Masterarbeit sowie verschiedene Frage- und Aufgabenstellungen, Einzelheiten sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mit ebenfalls 50% gewichtet. Abweichungen regelt der jeweilige fachspezifische Anhang.
- (5) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration mehrerer Abschlussprüfungsteile wie zum Beispiel mehrerer künstlerisch-praktischer Abschlussprüfungen, der Masterarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung oder weiterer Prüfungsleistungen - im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls vorsieht, sind die von Absatz 4 abweichenden Modalitäten zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung im jeweiligen fachspezifischen Anhang festgehalten. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung bzw. der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss

vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das jeweilige Fachgebiet sowie
 - a) im Fach Jazz und Populäre Musik das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Hauptfach gemäß Anh. Jazz und Populäre Musik Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.
 - b) im Fach Kirchenmusik die verpflichtenden und jeweils gewählten instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfächer gemäß Anh. Kirchenmusik Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der Begleitarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen und die

- c) im Fach *Klangkunst-Komposition* die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit (Teil 1 und Teil 2), der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß fachspezifischem Anhang. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.
- d) in den Fächern *Klavier* und *Liedbegleitung* die Noten der Modulprüfungen, der künstlerischpraktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.
- e) im Fach Orchesterinstrumente das jeweils gewählte instrumentale Hauptfach gemäß Anh. Orchesterinstrumente Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.
- f) im Fach *Musiktheorie* die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß fachspezifischem Anhang. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer.
- g) in den Fächern *Orgelimprovisation* und *Orgelliteraturspiel* die instrumentalen Haupt- und Nebenfächer gemäß Anh. Orgelimprovisation Buchstabe A bzw. gemäß Anh. Orgelliteraturspiel Buchstabe A, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.
- h) im Fach *Voice* die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Programm der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.

Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Music (M. Mus.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und

der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Ordnung für den Studiengang Jazz und Populäre Musik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das 3. Fachsemester noch nicht absolviert haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 22. November 2012 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 8 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 8 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Die Ordnung für den Studiengang *Kirchenmusik* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Studium nach dem 31. März 2018 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium und die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang *Kirchenmusik (A)*

- vom 13. November 2001 (StAnz. Nr. 47, S. 2509) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 31. März 2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der alten Ordnung fortsetzen. Eine Einschreibung in den Ergänzungsstudiengang Diplom Kirchenmusik (A) ist ab dem Sommersemester 2018 nicht mehr möglich.
- (4) Die Ordnung für den Studiengang Klangkunst-Komposition tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Masterstudiengang Klangkunst-Komposition an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. September 2012 geändert mit Ordnung vom 16. April 2014 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 25. September 2012 geändert mit Ordnung vom 16. April 2014 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 4 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 4 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (5) Die Ordnung für den Studiengang *Musiktheorie* tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Masterstudiengang Musiktheorie an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Musiktheorie an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben sind und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 der Ordnung für das Studium im Masterstudiengang Musiktheorie an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 angemeldet sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung vom 21. September 2012 fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 6 gelten sollen. Eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 6 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird keine Erklärung gemäß Satz 3 vorgelegt, wird dies als Verzicht auf das Wahlrecht gewertet; das Studium wird nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fortgesetzt.

(6) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 20.09.2017

Der Rektor

der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Liste der Fächer

Jazz und Populäre Musik
Kirchenmusik
Klangkunst-Komposition
Klavier
Liedbegleitung und Korrepetition
Musiktheorie
Orchesterinstrumente
Orgelimprovisation
Orgelliteraturspiel
Voice

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Jazz und Populäre Musik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Wählbar im künstlerischen Hauptfach sind die Fächer: Gesang, Klavier, Keyboards, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Bass-Posaune, Trompete, Lead-Trompete, Saxophon, Schlagzeug, Percussion, Jazzkomposition.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Jazz und Populäre Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 101 LP,

2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP sowie

3. auf das Praktikum: 4 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Künstlerisch-praktische Prüfungen in weiteren Fächern können von einer Prüferin oder einem Prüfer oder zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet werden.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Zu (2) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Zu (3) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Zu (4) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert. Studierende mit Hauptfach Jazzkomposition müssen im Vorfeld der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine zu erläuternde Studioaufnahme einreichen. Das eingereichte Kompositionsprojekt ist in einer Liveperformance zu präsentieren und durch einen Bericht bzw. eine Auswertung schriftlich zu reflektieren. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerischpraktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerische Ausbildung I

Modul 2: Künstlerische Ausbildung II

Modul 3: Ensemble I

Modul 4: Ensemble II

Modul 5: Musiktheorie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Jazz und Populäre Musik.*

Modul	1: "Kür	nstlerische Au	sbildung I (J	azz ı	und Po	pulä	re N	lusik)'	.
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-	Verpflich-	S	ws	LI	P	Studie	enleistung
		ter	tungsgrad						
Hauptfach** I	E	1. Semester	Ρ		2	7	,		
Hauptfach** II	E	2. Semester	Р		2	7	,		
nur mit instrumentalem /	1								
vokalem Hauptfach:	KG	1. Semester	WP		3	5	;		
Masterprojekt I									
nur mit instrumentalem /	1								
vokalem Hauptfach:	KG	2. Semester	WP		3	5	,		
Masterprojekt II									
nur mit Hauptfach Kom-									
position:	KG	1. Semester	WP		3	5			
Orchesterprojekt I		i. Comester	VVI			J	,		
nur mit Hauptfach Kom-									
position:	KG	2. Semester	WP		3	5			
Orchesterprojekt II	NG	z. Semester	VVP		ა	5)		
Fachprojekt I	VO	4. 0	P		4				
· · ·	KG	1. Semester	P		1	1			
Fachprojekt II	KG	2. Semester	P		1	1			
Jazzforum I	SG							Präse	entation eines ei-
		1. Semester	Р		2	2 3	,	gene	n künstlerischen
								Proj	ektes (Konzert).
Jazzforum II		2. Semester		2		2 3		Präse	entation eines ei-
	SG		Р		2		,	gene	n künstlerischen
								Proj	ektes (Konzert).
Recordingprojekt								Reco	rdingprojekt: Prä
								sentat	ion einer eigene
	SG	 Semester 	P		2	4		CD-P	roduktion. Kollo-
								quiur	m (Dauer: ca. 30
									Minuten)
Modulteilprüfungen	HF: Ins	str./Vokal:							
	HF: Kü	nstlerisch-prak	tische Prüfun	g (HF	: ca. 2	0 Mir	า.) ((Sewich	tung 2/3)
	Master	projekt: Hausai	rbeit zzgl. müı	ndl. F	Prüfung	ca.	20 N	lin. (Ge	ewichtung 1/3)
	HF: Ko	mposition:							
		isentation ca. 2	20 Min. zzgl. F	Partit	ur (Gev	wicht	ung	1/3)	
	Instr./D	irigat/Ensembl Min. (Gewichtu	eleitung/Partit		•		_	,	Prüfung
Modulnote			ewichtung n	ach	l ejetu	nasn	unk	ten	
			-cwicillarig II	aon	18 S\			LP	
Gesamt	<u> </u>				10 31	113	30	, L.P	I

Modu	ıl 2: "Kü	instlerische A	usbildung II	(Jazz ur	nd Popul	ire Musik)"	
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelse- Verpflich- SWS LP S mester tungsgrad			Studienleistung		
Hauptfach** III	Е	Semester	Р	2	16		
Hauptfach** IV	E	4. Semester	Р	2	7		
Fachprojekt III	KG	Semester	Р	1	1		
Fachprojekt IV	KG	4. Semester	Р	1	1		
Jazzforum III	SG	3. Semester	Р	2	3	Leitung eines eig zipierten Work	_
Jazzforum IV	SG	4. Semester	Р	2	1		
Modulprüfung	Künst	nstr./Vokal: lerisch-praktisconscinition: ntation ca. 20	σ,		20 Min.)		
Modulnote	Ì						
Gesamt			_	•	10 SWS	29 LP	_

Modul 3: "Ensemble I (Jazz und Populäre Musik)"									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung			
Ensemble (Combo, Vokal)* I	KG	1. Semester	P	2	3				
Ensemble (Combo, Vokal)* II	KG	2. Semester	P	2	3				
Bigband* I	SG	1. Semester	P	3	3				
Bigband* II	SG	2. Semester	P	3	3				
Modulprüfung	keine F	eine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)							
Gesamt		10 SWS 12 LP							

Modul 4: "Ensemble II (Jazz und Populäre Musik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung
		mester	tungsgrad			
Ensemble (Combo, Vokal)* III	KG	3. Semester	P	2	3	
Ensemble (Combo, Vokal)* IV	KG	4. Semester	P	2	3	
Bigband* III	SG	3. Semester	P	3	3	
Bigband* IV	SG	4. Semester	P	3	3	
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 5: "Musiktheorie (Jazz und Populäre Musik)"							
Lehrveranstaltung	Art	•	Verpfli		SWS	LP	Studienleistung
		mester	tungsg	rad			
Advanced Jazz Theory/ Improvisation I	SG	1. Semester	Р		2	4	
Advanced Jazz Theory/ Improvisation II	SG	2. Semester	Р		2	4	
Komposition / Arrangement	SG	2. Semester	Р		2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: ca. 240 Minuten)						
Gesamt				6 S	ws	12 LP	

Praktikum						
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Praktikum (Einteilung nach Absprache mit der Abteilungsleitung)	-		Р	-	4	
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					
Gesamt		<u> </u>		10 SWS	412 LP	

Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
Künstlerisch-Praktische Abschluss- prüfung	-	4	Р	-	15	
Modulprüfung	Öffentliches Konzert (ca. 60 Min.) Studierende mit HF Jazzkomposition müssen im Vorfeld der künstlerischpraktischen Abschlussprüfung eine zu erläuternde Studioaufnahme einreichen. Das eingereichte Kompositionsprojekt ist in einer Liveperformance zu präsentieren und durch einen Bericht bzw. eine Auswertung schriftlich zu reflektieren.					
Gesamt			6-9	SWS	1 <u>5</u> 2 LP	

- * = Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Studierende in den Bereichen Gesang, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug können nach Absprache mit der Abteilungsleitung alternativ zur Big Band auch kleinere Ensembles belegen, müssen die fehlende 1 SWS aber ausgleichen beispielsweise können sie durch die Mitwirkung in einer Begleitband für Eignungsprüfungen jeweils 1 SWS mit 1 LP erwirtschaften. Studierende aus dem Bereich Gesang können im Laufe des Studiums einmal den Hochschulchor belegen, der ihnen als 4 SWS mit 4 LP gutgeschrieben wird.
- ** = Im Austausch mit dem Stundenkontingent des HF-Unterrichts können Studierende einmalig ein betreutes unabhängiges Studienprojekt mit 1 SWS beantragen.

Legende:

EU = Einzelunterricht

KG = Künstlerische Kleingruppe

LP = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

P = Pflichtveranstaltung

SG = Semestergruppenunterricht (Seminargröße)

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)

WP = Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Kirchenmusik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Folgende künstlerische Haupt- und Nebenfächer sind vorgeschrieben bzw. wählbar.

Hauptfächer							
Orgelliteraturspiel	Liturgisches Orgelspiel / Improvisation	Chorleitung	Orchesterleitung				
Verpflichtende Ne	benfächer	Nebenfächer im Wahlmodul – es können zwei, eines oder keines davon gewählt werden.					
Klavier oder Historisches Tas- teninstrument (Cembalo oder Historische Orgel)	Gesang (1. und 2. Semester)	Partiturspiel, Genera und 4. Semester), Lie und Populäre Musik	lbassspiel, Gesang (3. edbegleitung NGL / Jazz				

Verpflichtende künstlerische Haupt- und Nebenfächer, wählbare Fächer im künstlerischen Nebenfach in den Modulen 1 und 2 sowie von bis zu zwei weiteren künstlerischen Nebenfächern im Wahlpflichtmodul (Modul 8) können der Modulübersicht entnommen werden.

В. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau DSH-1) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der Begleitarbeit,
- 3. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Orgelliteratur,
- 4. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation,
- 5. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Chorleitung,
- der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung Orchesterleitung.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 554 SWS in den Pflichtmodulen und ca. 6-11 SWS im Wahlpflichtmodul.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	90 LP,
2. auf das Wahlpflichtmodul	10 LP,
3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orgelliteratur	4 LP,
4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel /	Improvisation
	4 LP,
5. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung	4 LP,
6. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orchesterleitung	4 LP,
7. die Begleitarbeit	4 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Künstlerisch-praktische Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfungen (§ 15 Abs. 1 und 4)

- 1) Zu § 15 Abs. 1: Die künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker an herausragender Position erforderlichen künstlerischen und ensembledidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten der vier Hauptfächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel / Improvisation, Chorleitung sowie Orchesterleitung verfügt. Nach Absprache mit der Studiengangsleitung können künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen außerhalb der Hochschule z.B. im Rahmen von Gottesdiensten oder Konzerten erbracht werden. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Prüfungsleistung in jedem der vier Hauptfächer wird mit jeweils vier Leistungspunkten gewichtet.
- 2) Zu § 15 Abs. 4: Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach "Orgelliteraturspiel" in Form eines öffentlichen Orgelkonzerts dauert ca. 60 Minuten, die interne künstlerischpraktische Abschlussprüfung im Fach "Liturgisches Orgelspiel / Improvisation" dauert ca. 45 Minuten. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach Chorleitung besteht aus mehreren internen sowie öffentlichen Teilprüfungen und dauert insgesamt ca. 85 Minuten; für die Leistungen in allen Teilprüfungen im Fach Chorleitung wird eine gemeinsame Note gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Fach Orchesterleitung besteht aus mehreren internen sowie öffentlichen Teilprüfungen und dauert insgesamt ca. 70 Minuten; für die Leistungen in allen Teilprüfungen im Fach Orchesterleitung wird eine gemeinsame Note gebildet. Alle künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

Н. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

1) Zu § 16 Abs. 1: Die Begleitarbeit soll ergänzend zu den künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten nachweisen. Sie wird mit vier Leistungspunkten gewichtet.

Gegenstand der Begleitarbeit ist entweder eine schriftliche Einführung in das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen mit besonderem Fokus auf einem ausgewählten Teilaspekt oder ein freies Thema aus dem gesamten Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bei der erstgenannten Variante soll in einem ersten Teil das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen mit musikwissenschaftlichen Methoden detailliert beschrieben werden. Der zweite Teil der Arbeit besteht aus der ausführlichen schriftlichen Auseinandersetzung mit einem der in der Regel im ersten Teil der Arbeit bereits vorkommenden Teilaspekte wie z.B. der ausführlichen Analyse eines der Prüfungsstücke, stilistischer, aufführungspraktischer oder probentechnischer Fragen, kann aber auch Fragen aus dem gesamten Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs behandeln. Als freies Thema kann eine Hausarbeit verfasst werden oder in Absprache mit der jeweiligen Hauptfach-Dozentin oder dem jeweiligen Hauptfach-Dozenten und der Leiterin oder dem Leiter des Tonstudios der Hochschule für Musik Mainz auch eine professionelle CD-Produktion einschließlich Dokumentation, die auch Werke aus den Prüfungsprogrammen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen enthalten kann, anerkannt werden. Bedingung hierfür ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Wahlpflichtmoduls beide Teile des Kurses "Akustik für Musiker und Musikproduktion" erfolgreich absolviert hat.

- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Begleitarbeit beträgt 6 Wochen. Sie kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs: 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 4 und 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6 werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß § 18 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe J Ziffer 1 ermittelten Gesamtnote für alle künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen sowie die Begleitarbeit gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß Anhang Kirchenmusik Buchstabe C Nr. 2 bis 6 mit ebenfalls 50% gewichtet.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1. Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I
- 2. Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel II
- 3. Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I
- 4. Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II
- 5. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I
- 6. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung II
- 7. Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung III
- 8. Wahlpflichtmodul
- 9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs *Kirchenmusik*.

Modul 1	"Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I (Kirchenmusik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Orgelliteraturspiel ¹ I	EU	1	Р	1 SWS à 60 Min.	4	
b) Orgelliteraturspiel II	EU	2	Р	1 SWS à 60 Min.	5	
c) Stilkunde I	SG	1	Р	2	1	
d) Didaktik Orgelliteraturspiel (betreutes Unterrichtsprakti- kum)	KG	2	Р	2	2	
e) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo o- der Historische Orgel) I	EU	1	Р	1	2	
f) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo o- der Historische Orgel) II	EU	2	Р	1	1	

¹ Die Teilnahme an einer Orgelexkursion im Verlauf des Studiums wird empfohlen.

Modulprüfung	Modulteilprüfung 1, 10 LP a) und b) Orgelliteraturspiel Künstlerisch-praktische Prüfung (ca.15 Min.) und Kolloquium (ca. 5 Min.). Die Prüfung kann gemeinsam mit der Modulteilprüfung 1 in Modul 3 (Fach Liturgi- sches Orgelspiel / Improvisation) stattfinden. In diesem Fall wird jeweils eine Note zur Bewertung der Leistung in Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgel- spiel / Improvisation erteilt. Modulteilprüfung 2, 5 LP d) Didaktik Orgelliteraturspiel (betreutes Unterrichtspraktikum) Lehrprobe, Dauer: ca. 20 Min.
Gesamt	8 SWS (davon 2 SWS à 60 Min.)

Modul 2		"Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel II (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung		
a) Orgelliteraturspiel III	EU	3	Р	2	4			
b) Orgelliteraturspiel IV	EU	4	Р	2	4			
c) Stilkunde II	SG	3	Р	2	1			
d) Klavier oder Historisches Tasteninstrument (Cembalo o- der Historische Orgel) III	EU	3	Р	1	3			
Modulprüfung	Vorgezogene Modulprüfung nach dem 3. Semester d) Klavier Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min. oder d) Historisches Tasteninstrument (Cembalo) Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min. oder d) Historisches Tasteninstrument (Historische Orgel) Künstlerisch-praktische Prüfung ca. 30 Min.							
Gesamt		ļ	<u> </u>	7 SWS	12 LP			

Modul 3	"Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I (Kirchenmusik)"							
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungsgrad SWS LP Studienleistu						
a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I	EU	1	Р	1 SWS à 60 Min.	4			
b) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II	EU	2	Р	1 SWS à 60 Min.	5			

c) Didaktik Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (betreutes Unterrichtspraktikum)	KG	2	Р	2	2	
d) Satzlehre I	KG	1	Р	2	1	
e) Satzlehre II	KG	2	Р	2	2	
Modulprüfung	a) und Künstli Prüfun ratursp Leistur Modul d) Dida kum)	piel) stattfinden. In d	elspiel / Impro üfung, ca. 15 i mit der Moduli iesem Fall wird rgelspiel / Impr vorgezogen i rgelspiel / Impr	Min. und Kiteilprüfung d jeweils ei rovisation u ins 1. Sem ovisation (1 in Mod ine Note i und Orge ester), 5	ul 1 (Fach Orgellite- zur Bewertung der lliteraturspiel erteilt.
Gesamt				8 SWS (davon 2 SWS à 60 Min.)	14 LP	

Modul 4		"Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II (Kirchenmusik)"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation III	EU	3	Р	2	5		
b) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation IV	EU	4	Р	2	4		
c) Satzlehre III	KG	3	Р	2	3		
Modulprüfung	Vorgezogene Modulprüfung nach dem 3. Semester c) Satzlehre Aus organisatorischen Gründen getrennte Prüfung: a) schriftl. Hausarbeit, 2 Monate. b) schriftliche Prüfungsleistung, 5 Stunden. Gewichtung der beiden Teilprüfungen a) und b) im Verhältnis 50 : 50.						
Gesamt		<u> </u>	,	6 SWS	12 LP		

Modul 5		"Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I (Kir- chenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungsgrad SWS LP Studienleistung						
a) Orchesterleitung ² I	EU	1	Р	1	3			

 $^{^2}$ Im Fach Orchesterleitung findet ein Mal im Semester eine Probe mit dem Hochschulorchester oder mit einer anderen entsprechenden Formation statt.

b) Chorleitung I	EU	1	Р	1	2	
c) Übchor I	SG	1	Р	2	1	
d) Chor ³ I	Ü	1	Р	2	1	
e) Gesang I	EU	1	Р	1	2	
f) Kinder-/ Jugendchorleitung und Stimmbildung I	SG	1	Р	1	1	
g) Gregorianischer Choral I	SG	1 oder 2	Р	2	2	
Modulprüfung	f) Gregorianischer Choral Probe und Kolloquium (insgesamt 30 Min.)					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 6	"Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung II (Kirchenmusik)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung	
a) Orchesterleitung ² II	EU	2	Р	1	2		
b) Chorleitung II	EU	2	Р	1	3		
c) Übchor II	SG	2	Р	2	1		
d) Chor ³ II	Ü	1	Р	2	1		
e) Gesang II	EU	2	Р	1	2		
f) Kinder-/ Jugendchorleitung und Stimmbildung II	SG	2	Р	1	2		
Modulprüfung	1 '	d) Gesang Künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 15 Minuten).					
Gesamt		8 SWS 11 LP					

Modul 7	"Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung III (Kirchenmusik)"								
Lehrveranstaltung	Art	Art Regelsemester Verpflichtungsgrad SWS LP Studienleistun							
a) Orchesterleitung ² III	EU	3	Р	1	3				
b) Orchesterleitung ² IV	EU	4	Р	1	3				
c) Chorleitung ³ III	EU	3	Р	1	3				
d) Chorleitung ³ IV	EU	4	Р	1	3				
e) Übchor III	SG	3	Р	2	1				

³ Die Teilnahme am Chor (i.d.R. Hochschulchor) über zwei Semester wird für das 1. und 2. Studiensemester (Modul 5 und 6) empfohlen, ist aber auch später möglich. In Absprache mit der Abteilungsleitung besteht die Möglichkeit, eines der beiden Semester bei entsprechend qualifizierten Chören und Fachlehrkräften zu absolvieren.

f) Übchor IV	SG	4	Р	2	1	
IMOGUIDIUTUNG		Modulprüfung, die te ein.	e Leistungspi	unkte des	Moduls	fließen nicht in die
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 8	"Wał	nlpflichtmodul (Kirchenmu	ısik)"		
Lehrveranstaltung ⁴	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung
a) Partiturspiel I	EU	1	WP	1 SWS à 30 Min.	2	
b) Partiturspiel II	EU	2	WP	1 SWS à 30 Min.	2	Künstlerisch- praktische Prü- fung (benotet), ca. 15 Min.
c) Generalbassspiel I	EU	1 oder 2	WP	1 SWS à 30 Min.	2	
d) Generalbassspiel II	EU	2 oder 3	WP	1 SWS à 30 Min.	2	Künstlerisch- praktische Prü- fung (benotet), ca. 15 Min.
e) Gesang III	EU	3	WP	1	2	
f) Gesang IV	EU	4	WP	1	2	Künstlerisch- praktische Prü- fung (benotet), 20-25 Min.
g) Liedbegleitung NGL / Jazz und Populäre Musik I	EU	1 oder 2	WP	1	2	
h) Liedbegleitung NGL / Jazz und Populäre Musik II	EU	2 oder 3	WP	1	2	Künstlerisch- praktische Prü- fung (benotet), ca. 15 Min.
j) Theologie	SG	beliebig	WP	1, 2 oder 4	1, 2 oder 3	

⁴ Regelungen zur Wahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul:

- Aus dem breiten Angebot ist eine Anzahl von Lehrveranstaltungen so auszuwählen, dass der Erwerb von insgesamt 10
 Leistungspunkten gesichert ist. Lehrveranstaltungen, die in der Übersicht nur einmal aufgeführt sind, können auch nur
 einmal angerechnet werden.
- Es können maximal zwei von vier Fächern mit Einzelunterricht (Lehrveranstaltungen a) und b), c) und d), e) und f) bzw. g) und h)) belegt werden. Fächer mit Einzelunterricht sind jeweils für 2 aufeinander folgende Semester zu belegen.
- Wählbare Lehrveranstaltungen in Theologie (j und k): s. Modulhandbuch. Es können maximal 4 Leistungspunkte aus theologischen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.
- Wählbare Lehrveranstaltungen im Kontextstudium: s. Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz (z.B. Alte Musik, Neue Musik, Musikmarktanalyse, Musikpädagogik, Projektseminar).
- Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen entscheidet deren Leiterin / Leiter in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Kapazität. Studierende anderer Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz, die das entsprechende Fach als Pflichtveranstaltung belegen müssen, haben in der Regel Vorrang.
- Für die Wahl und den erfolgreichen Abschluss einer ausreichenden Zahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul sind die Studierenden selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf ein regelmäßiges Angebot aller im Rahmen des Moduls potentiell anrechenbaren Lehrveranstaltungen. Sollten vom Studierenden gewünschte Lehrveranstaltungen zum gewünschten Zeitpunkt nicht angeboten werden, muss sie oder er gegebenenfalls eine oder mehrere andere Lehrveranstaltungen belegen, um die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten im Wahlpflichtmodul zu erreichen.

k) Theologie	SG	beliebig	WP	1, 2 oder 4	1, 2 odei 3	
I) Gregorianischer Choral II	SG	3 oder 4	WP	2	2	
m) Akustik für Musiker (Semi- nar Akustik für Musiker und Musikproduktion, Teil I)	SG	2	WP	1 SWS à 60 Min.	1	
n) Einführung in Tontechnik und Musikproduktion (Seminar Akustik für Musiker und Musik- produktion, Teil II; kann nur nach erfolgreichem Abschluss von Teil I besucht werden.)		3	WP	1 SWS à 60 Min.	1	
o) Musikmanagement	SG	beliebig	WP	1	1	
p) Kontextstudium	SG	beliebig	WP	1 oder 2	1 oder 2	
q) Rock-/ Pop-/ Jazz-Chor	Ü	beliebig	WP	2	1	
Modulprüfung		Modulprüfung, die ete ein.	e Leistungsp	unkte des	Moduls f	ließen nicht in die
Gesamt				Ca. 6-11 SWS	10 LP	

Modul 9	"Abs	chlussmodul (ł	Kirchenmus	sik)"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-praktische Ab- schlussprüfung Orgelliteratur- spiel	-	4	Р	1	4	
b) Künstlerisch-praktische Ab- schlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation	-	4	Р	1	4	
c) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung	-	4	Р	1	4	
d) Künstlerisch-praktische Ab- schlussprüfung Orchesterlei- tung	-	4	Р	-	4	
e) Begleitarbeit	-	3	Р	-	4	
Abschlussprüfungen	a) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orgelliteraturspiel Öffentliches Orgelkonzert Vortrag eines ca. 60-minütigen, stilistisch vielseitigen Konzertprogramms mit Werken aus mindestens 3 verschiedenen Stilepochen, einem Klausurstück (Vor bereitungszeit: 6 Wochen) und einem kammermusikalischen Werk (ca. 10-15 Min. innerhalb der insgesamt 60 Minuten). b) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Liturgisches Orgelspiel / Im provisation Interne, künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer: ca. 45 Min. Nachweis der Beherrschung aller Anforderungen, die durch die gebräuchlichen					ertprogramms mit m Klausurstück (Vor- n Werk (ca. 10-15 nes Orgelspiel / Im-

- a) Intonationen, Choralvorspiele und differenzierte Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch. Motivische Modulation und Transposition der Kirchenlieder;
- b) zwei- bis vierstimmiges Cantus firmus-Spiel in den gebräuchlichen Formen (z.B. Partita, Fughette);
- c) Improvisation über ein gegebenes Kirchenlied oder ein freies Thema in größeren Formen (z.B. Präludium, Toccata, Concerto, Passacaglia, Fuge, auch Bildund Textmeditationen und -improvisationen);
- d) Begleitung lateinischer und deutscher Psalmodie;
- e) Improvisationen über einen gregorianischen Propriums-Teil sowie Vorspiel und Begleitung zu einem gregorianischen Ordinarium im Wechsel zwischen Schola, Vorsänger und Gemeinde.

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden je zur Hälfte vorbereitet (Vorbereitungszeit: 8 Tage) und unvorbereitet (ad hoc) gestellt.

c) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Chorleitung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Es wird eine gemeinsame Note für alle Prüfungsleistungen in Chorleitung gebildet.

1. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 45 Min.:

- 30 Min. Probenarbeit an einer vorgegebenen anspruchsvollen a-cappella-Komposition. Vorbereitungszeit: 4 Wochen.
- 15 Min. selbstständige Probenarbeit am für den 2. Teil der Prüfung vorbereiteten Werk.
- 2. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.: Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Chorleitung und Orchesterleitung: Einstudierung und/oder Aufführung eines anspruchsvollen Werks für Gesangssolisten, Chor und Orchester oder Instrumentalensemble.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.

3. Mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min.:

Kolloguium zur Probenmethode und zur Literaturkunde. Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Chorleitung und Orchesterleitung.

d) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Orchesterleitung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Es wird eine gemeinsame Note für alle Prüfungsleistungen in Orchesterleitung gebildet.

1. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.:

Selbstständige Probenarbeit (Orchester oder Instrumentalensemble) am für den 2. Teil der Prüfung vorbereiteten Werk.

2. Künstlerisch-Praktische Prüfung, Dauer ca. 30 Min.: Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Orchesterleitung und Chorleitung: Einstudierung und/oder Aufführung eines anspruchsvollen Werks für Gesangssolisten, Chor und Orchester oder Instrumentalensemble.

Vorbereitungszeit: Prüfungssemester.

3. Mündliche Prüfung, Dauer ca. 10 Min.:

Kolloquium zur Probenmethode und zur Literaturkunde. Gemeinsame Prüfung (aber getrennte Bewertung) in Orchesterleitung und Chorleitung.

e) Begleitarbeit

Schriftliche Begleitarbeit bestehend aus zwei Teilen, insges. ca. 20 Seiten:

- 1. Einführung in das Programm einer der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfungen (ca. 5-8 Seiten)
- 2. Ausführliche Thematisierung eines ausgewählten Aspektes (ca. 12-15 Seiten)

	oder
	Bearbeitung eines freien Themas aus dem gesamten Gegenstandsbereich
	des Masterstudiengangs (Schriftliche Ausarbeitung ca. 20 Seiten oder profes-
	sionelle CD-Produktion einschließlich Dokumentation).
Gesamt	0 SWS 20 LP

Legende:

EU Einzelunterricht

KG Kleingruppenunterricht

LP Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

Р Pflichtveranstaltung

SG Semestergruppenunterricht

SWS Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)

Ü Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

V Vorlesung

WP Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Klangkunst-Komposition

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Verpflichtende künstlerische Haupt- und Nebenfächer können der Modulübersicht entnommen werden.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht oder Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kunst oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei Vorliegen einer hohen künstlerischen Befähigung, festgestellt durch die Eignungsprüfung gemäß Abs. 2, ist auch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, möglich.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,

- Teil 1 der Masterarbeit in Form eines künstlerischen Projekts (Konzert, Performance, Ausstellung oder Produktion eines Medienträgers): Realisierung des künstlerischpraktischen Projekts,
- 3. Teil 2 der Masterarbeit in Form einer schriftlich-theoretischen Arbeit (z.B. Werk-Kommentar, künstlerische Einordnung, theoretischer und historischer Hintergrund),
- 4. der mündlichen Abschlussprüfung.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 447 SWS in den Pflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule
 auf die Masterarbeit
 auf die mündliche Abschlussprüfung
 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

Keine

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

- 1) Zu § 16 Abs. 1: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Projekt aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit beinhaltet die Realisierung eines künstlerischen Projektes z.B. in Form eines Konzertes, einer Performance, einer Ausstellung, der Produktion eines Medienträgers, der Entwicklung eines künstlerischen Programmes, Vorlage eines vertiefend ausgearbeiteten künstlerischen Entwurfes etc. sowie eines schriftlich-theoretischen Teils.
- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann um maximal acht Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs: 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

- 1) Zu § 17 Abs. 2: Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.
- 2) Zu § 17 Abs. 3: Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der künstlerischen Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext der Masterarbeit, die Darlegung der Realisierungskonzepte und Hintergründe sowie Fragen zu einem weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Themenbereich.

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe C Nr. 2, 3 und 4 werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Modulplan zugeordneten Prozentzahlen gewichtet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird die Gesamtnote gem. § 18 Absatz 3 (Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1) mit 60 % und die Gesamtnote gem. Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe J Ziffer 1 (Prüfungsleistungen gemäß Anhang Klangkunst-Komposition Buchstabe C Nr. 2, 3 und 4) mit 40 % gewichtet. § 18 Absatz 2 Satz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I

Modul 2: Hauptfach II

Modul 3: Künstlerische Praxis I

Modul 4: Künstlerische Praxis II

Modul 5: Künstlerische Praxis III

Modul 6: Theoretische Grundlagen

Modul 7: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klangkunst-Komposition.

	Modu	l 1: "Haupti	fach I (Klangkunst-k	Compositio	n)"	
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Klangkunst-Komposition I	E/KG	1	P	2	10	
Klangkunst-Komposition II	E/KG	2	Р	2	10	
Modulprüfung:	Vorlag Arbeite	e von eiger n im Rahme	ktische Prüfung: nständig erarbeitete en Klangkunst-Kompo ng (ca. 30 Minuten, 50	osition (50%		der künstlerischen
	nen od	er künstleris	zu den vorgelegten eschen Arbeiten im Raussern us organisatorischen	hmen Klang	gkunst-Ko	•
Gesamt				4 SWS	20 LP	

Modul 2: "Hauptfach II (Klangkunst-Komposition)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Klangkunst-Komposition III	E/KG	3	Р	2	10	
Klangkunst-Komposition IV	E/KG	4	Р	2	4	
	Kompo sition (5 Mündli Prüfung nen ode	sitionen ode 50%) che Prüfung sgespräch z er künstlerisc	ische Prüfung: Vor er künstlerischen Arb g (ca. 30 Minuten, 50 zu den vorgelegten e chen Arbeiten im Rab s organisatorischen	peiten im R 0%): igenständig nmen Klang	ahmen Klai g erarbeitet gkunst-Kom	ngkunst-Kompo-
Gesamt				4 SWS	14 LP	

Modul 3: "	Künstle	erische Prax	is Klangkunst I (Kl	angkunst-l	Kompositi	on)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließ- lich Tonstudiopraxis u. Medienkompetenz I	E/KG	1	P	6	8	
Kolloquium I	KG	1	Р	2	2	
Projektrealisierung I	E/KG	1 oder 2	Р	2	8	
			Prüfung für Modul 3 Abschluss von Modu		l 4 in Modu	l 4 (Vorbedin-
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 4: "	Modul 4: "Künstlerische Praxis Klangkunst II (Klangkunst-Komposition)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Projektarbeit einschließ- lich Tonstudiopraxis und Medienkompetenz II		2	P	6	8		
Kolloquium II	KG	2	Р	2	2		
	kunst I dulteilp Künstle Darlegu Schilde entwurf Mündli (ca. 15	und Künstl orüfungen: erisch-prakt ung der Real rungen der l s (60%) che Prüfung Min., 40%)	de Prüfung für die I derische Praxis Klar tische Prüfung: Vor disierungsvarianten, z Hintergründe eines e g: Darlegung der Rea us organisatorischen	ngkunst II, rlage minde zur technisc eigenständig alisierung u	gewichtet estens ein hen Umset jen künstle nd Hintergi	mit 28 LP, 2 Mo- er schriftlichen tzung und den rischen Projekt-	
Gesamt		<u> </u>	· ·	8 SWS <u>*</u>	10 LP*		

Modul 5: "l	Künstle	rische Prax	is Klangkunst III (K	langkunst-	Komposit	ion)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Projektarbeit einschließ- lich Tonstudioarbeit u. Medienkompetenz III	E/KG	3	P	6	8	
Kolloquium III	KG	3	P	2	2	mündl. Referat mit schriftl. Aus- arbeitung
Projektrealisierung II	E/KG	3	Р	2	4	
Modulprüfung:	Vorlag e schen l	e einer schri	iische Prüfung ftlichen Darlegung d ind den Schilderunge rfs.		-	
Gesamt				10 SWS	14 LP	

M	Modul 7: Abschlussmodul (Klangkunst-Komposition)					
	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Konzeptentwurf Master- arbeit inkl. Vorbereitung künstlerisch-praktischer Teil		3	Р		4	Vorlage eines schriftl. Konzept- entwurfes
Masterarbeit, künstle- risch-praktischer Teil		4	P		15	
Masterarbeit, schriftlich- theoretischer Teil		4	P		7	
mündliche Abschlussprü- fung		4	P		4	
Modulprüfung:	tes z.B Produk gramm etc. (56 Vorlag	in Form ein ktion eines M nes, Vorlage 0 %)	tische Prüfung: Re les Konzertes, einer ledienträgers, der Er eines vertiefend aus riftlich-theoretisch g: Darlegung der Re 5%)	Performan ntwicklung e gearbeitete en Textes	ce, einer Au eines künst en künstleris (25%) (ca.	usstellung, der lerischen Pro- schen Entwurfes 60 – 120 Seiten)
Gesamt					30 LP	

Legende:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht
LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtlehrveranstaltung
SG = Semestergruppenunterricht

Semesterwochenstunde(n)

SWS

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Klavier

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach Klavier ist verpflichtend.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.
- C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Masterstudiengang *Klavier* 24 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Studiengang *Klavier*:

auf die Pflichtmodule
 auf die Wahlpflichtmodule
 auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung
 LP.

- E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.
- F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
- 2) Die Prüfung dauert im Masterstudiengang *Klavier* ca. 60 Minuten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang Klavier ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag anspruchsvoller ganzer Werke (keine Klavierkonzerte). Werke, die im Rahmen vorangehender Modulprüfungen vorgetragen wurden, dürfen im Rahmen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung nicht vorgetragen werden. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen

vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I

Modul 2: Hauptfach II

Modul 3: Kammermusik I

Modul 4: Kammermusik II

Modul 5: Vertiefungsmodul

Modul 6: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlpflichtmodul)

Modul 7: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klavier.

Modul 1: "Hauptfach I" (Klavier)						
Lehrveranstaltung	Art		Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht I	Е	1. Semester	Р	2	14	
Hauptfachunterricht II	E	2. Semester	Р	2	14	
Modulprüfung:	Künstlerisch-praktischer Vortrag: solistisches Spiel freier Wahl, im Programm muss jedoch eine Konzertetüde enthalten sein. Dauer: ca. 20 Minuten					
Gesamt				4 SWS	28 LP	

Modul 2: "Hauptfach II " (Klavier)						
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistung						
		mester	grad			
Hauptfachunterricht III	E	3. Semester	Р	2	11	
Hauptfachunterricht IV	Е	4. Semester	Р	2	12	

Gesamt	Klavierkonzertes ist möglich. Dauer: ca.	avierkonzertes ist möglich. Dauer: ca. 20 Minuten 4 SWS 23 LP						
Modulprüfung:		ünstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Werke, der Vortrag eines						

	Modul 3: "Kammermusik I " (Klavier)							
Lehrveranstaltung			Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Kammermusik für Pianis- tinnen und Pianisten I	KG	1. Semester	P	3	9			
Kammermusik für Pianis- tinnen und Pianisten II	KG	2. Semester	P	3	9			
Modulprüfung:		Günstlerisch-praktischer Vortrag: Vortrag eines kammermusikalischen Werkes ach Wahl. Dauer: ca. 10 Minuten						
Gesamt		6 SWS 18 LP						

	Modul 5: "Kammermusik II" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Kammermusik für Pianis- tinnen und Pianisten III	KG	3. Semester	P	3	9			
Kammermusik für Pianis- tinnen und Pianisten IV	KG	4. Semester	P	3	9			
Modulprüfung:		(ünstlerisch-praktischer Vortrag eines oder mehrerer Kammermusikwerke höchstens Quartettbesetzung). Dauer ca. 30 Min.						
Gesamt		6 SWS 18 LP						

Modul 5: "Vertiefungsmodul" (Klavier)							
Lehrveranstaltung	Art	-	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Dirigieren I	KG	1. Semester	Р	2	5		
Dirigieren II	KG	2. Semester	Р	2	5		
Modulprüfung:	Künst	Günstlerisch-praktische Prüfung: Dirigieren vom Klavier aus. Dauer: ca. 10 Min.					
Gesamt		4 SWS 10 LP					

Aus dem Modul "Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium" sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul	Modul 6: "Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium" (Klavier)								
Lehrveranstaltung	Art		Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Koope- rationspartner	SG	1. Semester	WP	4	4				

Mainz bzw. der Koope- rationspartner Modulprüfung:	SG Keine	2. Semester	WP	4	4	
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik			4	4		

		Modul 7: "A	bschlussmodul" (I	(lavier)			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		4	Р		15	Unbenotet: Schriftli- che Einführung in das Konzertprogramm, 6000 – 7000 Zei- chen inkl. Leerzei- chen	
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält anspruchsvolle ganze Werke (keine Klavierkonzerte). Werke, die im Rahmen vorangegangener Modulprüfungen vorgetragen wurden, sind nicht zulässig.						
Gesamt					15 LP		

Legende:

Ε = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

Ρ = Pflichtlehrveranstaltung

SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18: Liedbegleitung und Korrepetition

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach "Liedbegleitung (Klavier)" ist verpflichtend.

В. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.

- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Zu § 2 Abs. 7: Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.
- C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.
- D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)
 - 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 47 SWS in den Pflichtmodulen.
 - 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 102 LP,

2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 18 LP.

- E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.
- F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.
- G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)
 - 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
 - 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.
 - 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition ist ein öffentliches Konzert (Begleitung eines Lieder- und Arien-Abends,). Dabei sollen alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.
- H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach Liedbegleitung I

Modul 2: Hauptfach Liedbegleitung II

Modul 3: Künstlerische Grundlagen I

Modul 4: Künstlerische Grundlagen II

Modul 5: Künstlerische Praxis I

Modul 6: Künstlerische Praxis II

Modul 7: Hospitation

Modul 8: Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Liedbegleitung und Korrepetition.

Mod	ul 1: "	Hauptfach I	(Liedbegleitung ur	nd Korrepe	tition)"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Liedbegleitung (Klavier) I	Е	1. Semester	Р	1	6		
Liedbegleitung (Klavier) II	E	2. Semester	Р	1	6		
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) I	KG	1. Semester	P	1	2		
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) II	KG	2. Semester	P	1	2		
Liedgestaltung / Liedbegleitung I	SG	1. Semester	P	3	6		
Liedgestaltung / Liedbegleitung II	SG	2. Semester	P	3	6		
Italienisch Liedbegleitung I	SG	1. Semester	P	1	2		
Italienisch Liedbegleitung II	SG	2. Semester	P	2	2		
Modulteilprüfungen:	künst	lerisch-prak	tische Prüfung Lie	dbegleitun	g (Gewich	tung: 28 LP):	
	20 Mir	Präsentation eines Liedes, einer Oratorienarie und einer Opernarie, Dauer 15- 20 Min Italienisch (Gewichtung: 4 LP): Klausur, Dauer 90 Min					
Gesamt		13SWS 32 LP					

Modu	Modul 2: "Hauptfach II (Liedbegleitung und Korrepetition)"							
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistung		
		mester	grad					
Liedbegleitung (Klavier) III	E	3. Semester	P	1	5			
Liedbegleitung (Klavier) IV	E	4. Semester	P	1	5			
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) III	KG	3. Semester	Р	1	2			
Klavierauszugspiel (Oper und Oratorium) IV	KG	4. Semester	Р	1	2			
Liedgestaltung / Liedbegleitung III	SG	3. Semester	P	3	3			
Liedgestaltung / Liedbegleitung IV	SG	4. Semester	P	3	3			
		 Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer 60 Min.), bestehend aus Repertoireprüfung (Gewichtung: 10 LP) Für die Repertoireprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste einzureichen, die Lieder, Opern und Oratorien (Klavierauszug) aus dem Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne enthält. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission ein Programm von 20 Minuten aus. Die Prüfungskommission gibt die ausgewählten Lieder und Arien am Tag vor der Prüfung bekannt Musikalische Einstudierung eines kleinen Ensembles (Gewichtung 6 LP): Erarbeitung eines Opernoder Oratorienduetts, -terzetts oder -quartetts mit Sängerinnen oder Sängern Vorbereitungszeit: 4 Wochen, Aushändigung der Prüfungsaufgabe durch das Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. (20 Min.) Vom-Blatt-Spielen eines Liedes oder einer Arie. (5 Min.) (Gewichtung 2 LP) Klausurstück (Lied oder Arie) (Gewichtung: 2 LP) Vorbereitungs- 						
Gesamt		riat für St	udien- und Prüfung	sangelegen	heiten (5 M 20 LP	(lin.)		

Modul 3: "Künstlerische Grundlagen I (Liedbegleitung und Korrepetition)"								
Lehrveranstaltung		_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Partitur- und General- bassspiel I	KG	1. Semester	P	1	2			
Partitur- und General- bassspiel II	KG	2. Semester	P	1	2			
Praktikum im Gesangs- unterricht I	SG	1. Semester	P	2	1			
Praktikum im Gesangs- unterricht II	SG	2. Semester	P	2	1			

Hospitation im Fach Korrepetition I	SG	1. Semester	P	1	1			
Hospitation im Fach Korrepetition II	SG	2. Semester	Р	1	1			
Modulprüfung:		künstlerisch-praktische Prüfung Partitur- und Generalbassspiel: Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 15 Min						
Gesamt				8 SWS	8 LP			

Modul 4: "P	Künstler	ische Grund	llagen II (Liedbegle	eitung und	Korrepetit	ion)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistung
		mester	grad			
Praktikum im Gesangs- unterricht III	SG	3. Semester	P	2	1	
Praktikum im Gesangs- unterricht IV	SG	4. Semester	P	2	1	
Hospitation im Fach Korrepetition III	SG	3. Semester	P	1	1	
Hospitation im Fach Korrepetition IV	SG	4. Semester	P	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo I	KG	3. Semester	P	1	1	
Rezitativgestaltung am Cembalo II	KG	4. Semester	P	1	2	
Modulteilprüfungen:	Praktikum im Gesangsunterricht (Gewichtung: 4 LP): Korrepetieren eines Sängers/Sängerin/ Dauer ca.15 Min Cembalo, künstlerisch-praktische Prüfung (Gewichtung: 3 LP): Vorspiel von Rezitativen, Dauer ca. 10 Min					
Gesamt				8 SWS	7 LP	

Modul 5	5: "Küns	stlerische Pr	axis I (Liedbegleitu	ung und Ko	orrepetiti	ion)"
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin / des Studienleiters I	SG	1. Semester	P	2	8	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental oder Gesangsprüfung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin / des Studienleiters II	SG	2. Semester	ъ	2	9	Mitwirkung bei einem Opernprojekt der HfM. Sofern dies nicht möglich ist Begleitung einer Instrumental oder Gesangsprüfung

Modulteilprüfungen	 Praktikum Studienleiterin bzw. Stutung: 10 LP), künstlerisch-praktische Begleitung und Mitwirkung bei ein wichtung: 7 LP) Bewertungszeitrau 	e Prüfung/ l nem öffentl	Dauer ca. 3 l ichen Vor t	30 Min.					
Gesamt	4 SWS 17 LP								

Modul 6:	"Künst	lerische Pra	xis II (Liedbegleitu	ing und Ko	rrepetitio	n)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters III	SG	3. Semester	P	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernpro- ekt der HfM. So- fern dies nicht möglich ist Beglei- tung einer Instru- mental -oder Ge- sangsprüfung. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der HfM.
Praktikum im Unterricht der Studienleiterin/ des Studienleiters IV	SG	4. Semester	P	2	6	a) Mitwirkung bei einem Opernpro- ekt der HfM. So- ern dies nicht möglich ist Beglei- rung einer Instru- mental -oder Ge- sangsprüfung. b) Mitwirkung bei einem öffentlichen Vortragsabend der
Modulprüfung:			eiterin bzw. Studie s Abhalten einer Un		nstlerisch	-praktische Prü-
Gesamt	rang. Ci	goristarialge	5 Abriancii cinei On	4 SWS	12 LP	Tou. 50 IVIIII.

Мо	Modul 7: "Hospitation (Liedbegleitung und Korrepetition)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Hospitation (Dauer 4 Wochen) bei einer Stu- dienleiterin oder einem Studienleiter der umlie- genden Staatstheater		3./ 4. Semester	P		6		
Modulprüfung	Keine					`	
Gesamt					6 LP		

Modul 8: "Künstler	Modul 8: "Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Liedbegleitung und Korrepetition)"							
Lehrveranstaltung		•	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung		4	Р		18	Schriftliche Ein- führung in das Konzertpro- gramm (unbe- notet)		
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 60 Min. Die Prüfung ist die Begleitung eines Lieder- und Arien-Abends in Form eines öffentlichen Konzertes. Innerhalb des zu gestaltenden Konzertprogrammes soller alle Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) abgedeckt werden. Das Programm soll Werke der Opern-, Oratorien- und Liedliteratur enthalten.					ogrammes sollen t werden. Das		
Gesamt					18 LP			

Legende

Ε = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

Р = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Musiktheorie

Α. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Mit der Wahl von Modul 7.1 oder Modul 7.2 wird das künstlerische Hauptfach "Analyse und Stilkopie" oder "Freie Komposition" verbindlich festgelegt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Musiktheorie ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder Musikwissenschaft oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau DSH-2) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung (§ 3 Abs. 1)

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2.a) der Masterarbeit
- 2.b) der mündlichen Abschlussprüfung.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 42 SWS in den Pflichtmodulen und 12 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1.	auf die Pflichtmodule	79 LP,
2.	auf die Wahlpflichtmodule	22 LP,
3.	auf die Masterarbeit	15 LP,
4.	auf die mündliche Abschlussprüfung	4 LP.

- E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.
- F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.
- G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 1 und 4)

Keine

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

- 1) Zu § 16 Abs. 1: Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs künstlerisch anspruchsvoll und mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit kann eine Kompositionsaufgabe nach stilistischer Vorgabe mit ausführlichem Kommentar oder eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Themenbereich der Musiktheorie sein.
- 2) Zu § 16 Abs. 5: Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- 3) Zu § 16 Abs: 6: Nach Rückgabe des Themas ist ein neues Thema unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

1) Zu § 17 Abs. 2: Die Prüfung dauert ca. 45 Minuten.

2) Zu § 17 Abs. 3: Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

J. Gewichtung der Gesamtnote (§ 18 Abs. 5)

- 1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Anhang Musiktheorie Buchstabe C Nr. 2a und 2b werden die Noten dieser einzelnen Prüfungsteile mit den ihnen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert, durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel aus den beiden Gesamtnoten gem. § 18 Absatz 3 (Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1) und Anhang Musiktheorie Buchstabe J Ziffer 1 (Prüfungsleistungen gemäß Anhang Musiktheorie Buchstabe C Nr. 2a und 2b) gebildet. § 18 Absatz 2 Satz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I: Satzlehre (P)

Modul 2: Hauptfach I: Hörschulung (P)

Modul 3: Hauptfach I: Neue Kompositionstechniken und Didaktik (P)

Modul 4: Musikwissenschaft und historische Musiktheorie: Satzlehre (P)

Modul 5: Klavierpraxis, Chor und Ensemble

Modul 6: Instrumentation und Neue Musik (P)

Modul 7.1: Hauptfach II: Analyse/Theorie (WP) oder

Modul 7.2: Hauptfach II: Komposition (WP)

Modul 8: Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium (P)

Modul 9: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musiktheorie.

Modul 1: "Hauptfach I: Satzlehre (Musiktheorie)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a) Satzlehre I	KG	1	Р	2	6		
b) Satzlehre II	KG	2	Р	2	6		
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 120 Min.							
Gesamt		4 SWS 12 LP					

Modul 2: "Hauptfach I: Hörschulung (Musiktheorie)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a) Hörschulung I	KG	1	Р	1	4		
b) Hörschulung II	KG	2	Р	1	4		
Modulprüfung:		Klausur, Dauer: 45 Min.					
Gesamt		2 SWS 8 LP					

Modul 3: "Hau	Modul 3: "Hauptfach I: Neue Kompositionstechniken und Didaktik (Musiktheorie)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a) Didaktik I	KG	1	Р	1	2		
b) Didaktik II	KG	2	Р	1	2		
c) Microteaching	KG	2	Р	1	2		
d) Kompositionstechni- ken des 20. und 21. Jahrh. I	KG	1	P	1	2		
e) Kompositionstechni- ken des 20. und 21. Jahrh. II	KG	2	P	1	2		
f) Jazztheorie	KG	2	Р	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung d) bis f), Dauer: 30 Min.					
Gesamt				7 SWS	12 LP		

Modul 4: "Musiky	visser	schaft und l	nistorische Musikth	eorie: Satz	lehre (Mus	siktheorie)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
a) Geschichte der Mu- siktheorie (Vorlesung) I	SG	3	Р	1	1	
b) Geschichte der Mu- siktheorie (Vorlesung) II	SG	4	Р	1	1	
c) Geschichte der Mu- siktheorie (Übung) I	SG	3	Р	1	2	
d) Geschichte der Mu- siktheorie (Übung) II	SG	4	Р	1	3	
e) Musikwissenschaft I	SG	3	Р	2	3	
f) Musikwissenschaft II	SG	4	Р	2	3	
Modulprüfung:		Klausur a) bis d), Dauer 60 Min				
Gesamt			_	8 SWS	13 LP	

Modul 5: "Klavierpraxis, Chor und Ensemble (Musiktheorie)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
a) Stilgebundener Ge- neralbass I	E	1	Р	1	3	
b) Stilgebundener Ge- neralbass II	E	2	Р	1	3	

c) Partiturspiel I	E	1	Р	1	2	
d) Partiturspiel II	E	2	Р	1	3	
e) Improvisation I	KG	1	Р	1	2	
f) Improvisation II	KG	2	Р	1	3	
g) Chor / Ensemble	Ü/KG	1	P	2	2	
Modulprüfung:		Künstleris	ch-praktische Prüfu	ng a) bis f)	Dauer: ca. :	30 Min.
Gesamt				8 SWS	18 LP	

Мо	Modul 6: "Instrumentation und Neue Musik (Musiktheorie)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
a) Arrangement	KG	1	Р	1	2		
b) Orchesterhospitanz	SG	2	Р	1	1		
c) Instrumentation	SG	2	Р	1	1		
d) Neue Musik	SG	1	Р	1	2		
e) Elektronische Musik							
f) Computermusik							
Modulprüfung:							
			Portf	olio c)			
Gesamt				5 SWS	8 LP		

Von den beiden angebotenen Wahlpflichtmodulen "Analyse/Theorie" und "Komposition" ist eines auszuwählen.

Modul 7.1: "Hauptfach II: Analyse/Theorie (Musiktheorie)" (WP-Modul)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
a)Satzlehre: Analyse und Stilkopie I	E	3	Р	2	6			
b) Satzlehre: Analyse und Stilkopie II	E	4	Р	2	4			
c) Lehrversuche I	KG	3	Р	2	2			
d) Lehrversuche II	KG	4	Р	2	2			
e) Werkanalyse	SG	4	Р	2	4			
f) Höranalyse I	KG	3	Р	1	2			
g) Höranalyse II	KG	4	Р	1	2			
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1: Klausur a) und b), Dauer 180 Min. Modulteilprüfung 2: Lehrprobe c) und d), Dauer ca. 20 Min, Nachbesprechung, Dauer ca. 10 Min.							
Modulnote	Gewichtung: Die Modulteilprüfung 1 wird mit 14 LP, die Modulteilprüfung 2 mit 8 LP gewichtet.							
Gesamt				12 SWS	22 LP			

Modul 7.2: "Hauptfach II: Komposition (Musiktheorie)" (WP-Modul)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
a) Satzlehre: Freie Komposition I	E	3	Р	2	6			
b) Satzlehre: Freie Komposition II	E	4	Р	2	4			

c) Lehrversuche I	KG	3	Р	2	2	
′	KG	4	Р	2	2	
e) Komposition/Arrange-						
ment						
f) Elektronische Mu-]					
sik/Computermusik						
g) Improvisation III						
h) Höranalyse I	KG	3	Р	1	2	
j) Höranalyse II	KG	4	Р	1	2	
Modulprüfung	Modult	eilprüfung 1	: Klausur a) und b)	und e), f) od	der g), Dau	er 180 Min.
	Modult	eilprüfung 2	: Lehrprobe c) und	d), Dauer ca	a. 20 Min, N	lachbespre-
	chung, l	Dauer ca. 10	Min.			
Modulnote	Gewichtung: Die Modulteilprüfung 1 wird mit 14 LP, die Modulteilprüfung 2 mit 8					
	LP gew	ichtet.				
Gesamt				12 SWS	22 LP	

Aus dem Modul "Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium" sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 8	"Inte	disziplinäre	s Studium/Kontexts	studium (M	usiktheoı	rie)"
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner	SG	2	WP	4	4	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperations- partner	KG	3	WP	4	4	
Modulprüfung	Keine					
Modulnote	Die Le	eistungspunkt	te des Moduls fließer	nicht in die	Endnote	ein.
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 9: "Abschlussmodul (Musiktheorie)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Masterarbeit (Bearbei- tungszeit: 3 Monate)		3 / 4	Р		15		
Mündliche Abschluss- prüfung (Dauer 45 Min.)		4	Р		4		
Modulprüfung	Die Zu raus.	lassung zur	mündlichen Prüfung	setzt eine b	estandene	Masterarbeit vo-	
Modulnote							
Gesamt					19 LP		

Legende

E = Einzelunterricht

h = Stunde(n) (1h = 60 Minuten) KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

P = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Orchesterinstrumente

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Wählbar im künstlerischen Hauptfach sind die Fächer Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Masterstudiengang *Orchesterinstrumente* 44 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Studiengang *Orchesterinstrumente*:

1. auf die Pflichtmodule 97 LP,

2. auf die Wahlpflichtmodule 8 LP,

3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 15 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 ist erforderlich.
- 2) Die Prüfung dauert im Masterstudiengang Orchesterinstrumente ca. 45 Minuten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung im Studiengang Orchesterinstrumente ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag eines Konzertprogramms, das Werke aus mindestens drei Epochen enthält. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebs entsprechen. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Hauptfach I

Modul 2: Hauptfach II

Modul 3: Orchester I

Modul 4: Orchester II

Modul 5: Kammermusik I

Modul 6: Kammermusik II

Modul 7: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium (Wahlbereich)

Modul 8: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Orchesterinstrumente.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Мо	dul 1: "Haupt	fach I" (Orchesteri	nstrument	e)			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Hauptfachunterricht I	E	1. Semester	Р	2	8			
Hauptfachunterricht II	E	2. Semester	Р	2	8			
Orchesterstudien I	KG	1. Semester	Р	1	4			
Orchesterstudien II	KG	2. Semester	P	1	4			
Modulprüfung:	1. Dre 1960) 2. Dre 3. Ein	Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer insgesamt ca. 30 Minuten): 1. Drei Werke aus drei verschiedenen Stilepochen (darunter ein Werk nach 1960) 2. Drei Orchesterstellen 3. Ein Klausurstück (Vorbereitungszeit: zwei Wochen) 4. Fünfminütiges Gespräch mit der Prüfungskommission zu Fragen der Inter-						
Gesamt			<u> </u>	6 SWS	24 LP			

Modul 2: "Hauptfach II" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistung		
		mester	grad					
Hauptfachunterricht III	E	3 Semester	Р	2	8			
Hauptfachunterricht IV	E	4 Semester	Р	2	8			
Orchesterstudien III	KG	3 Semester	Р	1	3			
Orchesterstudien IV	KG	4 Semester	Р	1	3			
Modulprüfung:	Streic 1. Ein 2. ein Stück 3. 12 len fü ment) Schla 1. Ein	her und Bläs probespielre Kopfsatz ei , Orchesterste r das Haupti	elevantes, klassische nes romantischen I llen (sofern es Nebe nstrument und zwe it Schlagzeug-Ense	es Konzert Konzerts od eninstrumer i Orchester	1. + 2. Satz der ein pro nte gibt: se	bbespielrelevantes chs Orchesterstel-		
Gesamt				6 SWS	22 LP			

Modul 3: "Orchester I" (Orchesterinstrumente)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Orchester I	Ü	1. Semester	P	5	8		
Orchester II	Ü	2. Semester	P	5	8		
Modulprüfung:	Keine						
Gesamt				10 SWS	16 LP		

Modul 4: "Orchester II" (Orchesterinstrumente)							
Lehrveranstaltung	Art		Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Orchester III	Ü	3. Semester	Р	5	8		
Orchester IV	Ü	4. Semester	Р	5	8		
Modulprüfung:	Keine						
Gesamt				10 SWS	16 LP		

Modul 5: "Kammermusik I" (Orchesterinstrumente)								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Kammermusik I	KG	1. Semester	Р	3	5			
Kammermusik II	KG	2. Semester	Р	3	5			
Modulprüfung:	Keine	Keine						
Gesamt				6 SWS	10 LP			

Modul 6: "Kammermusik II" (Orchesterinstrumente)							
Lehrveranstaltung	Art	1 -	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Kammermusik III	KG	3. Semester	Р	3	5		
Kammermusik IV	KG	4. Semester	Р	3	4		
Modulprüfung:	Keine						
Gesamt		6 SWS 9 LP					

Aus dem Modul "Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium" sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 7: Wahlbereid	Modul 7: Wahlbereich "Interdisziplinäres Studium/ Kontextstudium" (Orchesterinstrumente)							
Lehrveranstaltung	Art	1 -	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Koope- rationspartner	SG	1. Semester	WP	4	4			
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Koope- rationspartner	SG	2. Semester	WP	4	4			
Gesamt				8 SWS	8 LP			

Modul 8: "Abschlussmodul" (Orchesterinstrumente)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		4	Р		15	Unbenotet: Schriftliche Einführung in das

Der Vort	Epochen. Der Vortrag eines Kammermusikstückes ist möglich. Die Zusammenstellung muss der Realität des Konzertbetriebes entsprechen.				
	Künstlerisch-praktische Prüfung, Dauer ca. 45 Minuten Die Prüfung ist ein öffentliches Konzert und enthält Werke aus mindestens drei				
					inkl. Leerzeichen
					7000 Zeichen
					gramm, 6000 -
					Konzertpro-

Legende:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

P = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht

SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)

Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Orgelimprovisation

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach Orgelimprovisation sowie das künstlerische Nebenfach Orgelliteraturspiel sind verbindlich festgelegt.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Orgelimprovisation ist: Der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.
- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und

Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 20 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule: 97 LP,

2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP,

3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP.

- E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.
- F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.
- G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)
 - 1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
 - 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
 - 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist der Vortrag eines Konzertprogramms mit Improvisation in verschiedener Stilistik und Form, auch in moderner Musiksprache, und der Vortrag freier eigener Improvisationen (gegebenenfalls in Teilen auch im Ensemble). Die Themenstellung erfolgt zu etwa gleichen Teilen 3 Tage und 1 Tag vor dem Konzert sowie ad hoc. Auf Wunsch können auch alle Aufgaben ad hoc gestellt werden. Maximal 10 Minuten des Konzertprogramms können auf Orgelliteraturspiel (ggf. Ensemblespiel) entfallen. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.
- H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1. Künstlerische Ausbildung I
- 2. Künstlerische Ausbildung II
- 3. Künstlerische Ausbildung III
- 4. Künstlerische Ausbildung IV
- 5. Künstlerische Ausbildung V
- 6. Künstlerische Ausbildung VI
- 7. Künstlerische Ausbildung VII
- 8. Kontextstudium
- 9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Orgelimprovisation.

Modul 1: "Künstlerische Ausbildung I (Orgelimprovisation)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Orgelimprovisation* I	E	1. Semester	Р	2	14		
Modulprüfung	Modul	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und II in Modul II.					
Modulnote		Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.					
Gesamt		-		2 SWS	14 LP		

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Modul 2: "Künstlerische Ausbildung II (Orgelimprovisation)"						
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Orgelimprovisation* II	E	2. Semester	P	2	14	
Harmonielehre, Harmo- nisation, Werkanalyse (jazz-spezifisch)	KG	2. Semester	P	2	2	
	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und Modul II:: Prüfungsleistung 1: Künstlerisch-praktischer Vortrag zu 3 Improvisationsaufgaben unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Vorbereitungszeit (8 Tage, 3 Tage ad hoc) aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 15 Minuten) Prüfungsleistung 2: Mündliche Prüfung anhand von Werkanalysen des Jazz-Repertoires (Dauer: 10 Min.)					
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.					
Gesamt				4 SWS	16 LP	

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Mo	Modul 3: "Künstlerische Ausbildung III (Orgelimprovisation)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Orgelstilkunde I	KG	1. Semester	Р	2	6			
Orgelstilkunde II	KG	2. Semester	Р	2	6			
Modulprüfung		Mündliche Prüfung : Fragen zur Aufführungspraxis und Stilistik der unterschiedlichen Orgellandschaften (Dauer: 10 Min.)						
Gesamt		4 SWS 12 LP						

Modul 4: "Künstlerische Ausbildung IV (Orgelimprovisation)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Orgelliteraturspiel I	E	1. Semester	Р	1	8		
Orgelliteraturspiel II	E	2. Semester	P	1	10		
Modulprüfung		Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	18 LP		

Modul 5: "Künstlerische Ausbildung V (Orgelimprovisation)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Orgelimprovisation* III	E	3. Semeste	r P	2	12			
Modulprüfung	Modulüb	ergreifende f	Prüfung für Modul V	und VI in M	odul VI.			
		Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.						
Gesamt		2 SWS 12 LP						

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Modul 6: "Künstlerische Ausbildung VI (Orgelimprovisation)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Orgelliteraturspiel III	E	3. Semester	Р	1	6	
Orgelstilkunde III	KG	Semester	Р	2	5	
Modulprüfung	Küns terrich	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und Modul VI: Künstlerisch-praktischer Vortrag von mindestens zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten) mit anschließender Erläuterung stilistischer und interpretatorischer Aspekte (Dauer: ca. 5 Minuten)				
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.					
Gesamt				3 SWS	11 LP	

Modul 7: "Künstlerische Ausbildung VII (Orgelimprovisation)"						
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistung mester grad						
Orgelimprovisation IV *	E	4. Semester	P	3	14	

Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag zu n	nind. 3 Impr	ovisationsa	aufgaben unter-				
	hiedlicher Stilistik und Form – Vorbereitungszeit 3 Tage und ad hoc							
	(Dauer: 20 min.)	Dauer: 20 min.)						
Gesamt		3 SWS	14 LP					

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

	Modul 8:,,Kontextstudium (Orgelimprovisation)							
Lehrveranstaltung	Art	•	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	3. Semester	WP	4	4			
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	4. Semester	WP	4	4			
Modulprüfung	Keine							
Gesamt				8 SWS	8 LP			

Modul 9:,,Abschlussmodul (Orgelimprovisation)"							
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm						
Gesamt							

Legende:

Е = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkte

Ρ = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht SWS = Semesterwochenstunden WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Orgelliteraturspiel

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach Orgelliteraturspiel ist verbindlich festgelegt. Wählbar im künstlerischen Nebenfach (Module 4 und 6) sind die Fächer: Historisches Tasteninstrument, Orgelimprovisation, Klavier.

В. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Orgelliteraturspiel ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines

Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.

- 2) § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 7. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.
- C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

- Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 18 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule:
 97 LP,

2. auf die Wahlpflichtmodule: 8 LP,

3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: 15 LP.

- E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.
- F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 5.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch ein von der Prüfungskommission genehmigtes Konzert im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Vortrag von Werken aus mindestens vier Stilepochen, hiervon sollte ein Werk kammermusikalischer Art sein. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

H. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1. Künstlerische Ausbildung I
- 2. Künstlerische Ausbildung II
- 3. Künstlerische Ausbildung III
- 4. Künstlerische Ausbildung IV
- 5. Künstlerische Ausbildung V
- 6. Künstlerische Ausbildung VI
- 7. Künstlerische Ausbildung VII
- 8. Kontextstudium
- 9. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Orgelliteraturspiel.

Modul 1: "Künstlerische Ausbildung I (Orgelliteraturspiel)"								
Lehrveranstaltung	Art	rt Regelse- Verpflichtungs- SWS LP Studienleistung mester grad						
Orgelliteraturspiel* I	Е	1. Semeste	r P	2	16			
Modulprüfung	Modul	übergreifende	Prüfung für Modul I	und II in M	odul II.			
Modulnote		Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module I und II gewichtet.						
Gesamt		2 SWS 16 LP						

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Modul 2: "Künstlerische Ausbildung II (Orgelliteraturspiel)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Orgelliteraturspiel* II	E	2. Semester	P	2	14		
Modulprüfung	Künst	Modulübergreifende Prüfung für Modul I und Modul II: Künstlerisch-praktischer Vortrag von drei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 20 Minuten)					

	Die in der modulübergreifenden Prüfung Module I und II gewichtet.	erzielte No	ote wird mit	der LP-Zahl der				
Gesamt		2 SWS 14 LP						

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Mo	Modul 3: "Künstlerische Ausbildung III (Orgelliteraturspiel)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	
Orgelstilkunde I	KG	1. Semester	P	2	6		
Orgelstilkunde II	KG	2. Semester	P	2	6		
Modulprüfung		Mündliche Prüfung: Fragen zur Aufführungspraxis und Stilistik der unterschiedlichen Orgellandschaften (Dauer: 10 Minuten)					
Gesamt		4 SWS 12 LP					

Mod	ul 4: "K	ünstlerisch	e Ausbildung IV (O	rgelliteratu	urspiel)"	
Lehrveranstaltung			Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orge- limprovisation, Klavier I		1. Semester	P	1	10	
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orge- limprovisation, Klavier II		2. Semester	P	1	8	
•		Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)				
Gesamt		•		2 SWS	18 LP	

Modul 5: "Künstlerische Ausbildung V (Orgelliteraturspiel)"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung		
Orgelliteraturspiel* III	E	3. Semester	Р	2	12			
Orgelstilkunde III	KG	3. Semester	Р	2	5			
Modulprüfung	Modulüb	ergreifende P	Prüfung für Modul V	und VI in M	odul VI.			
Modulnote		Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der Module V und VI gewichtet.						
Gesamt		_		4 SWS	17 LP			

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

Modul 6: "Künstlerische Ausbildung VI (Orgelliteraturspiel)"							
Lehrveranstaltung		_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Wahlweise: Historisches Tasteninstrument, Orge- limprovisation, Klavier III	E	3. Semester	P	1	9		

Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für Modul V und Modul VI:
	Künstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken bzw. Improvisationsformen aus dem Unterrichtsprogramm (Dauer: ca. 10 Minuten)
Modulnote	Die in der modulübergreifenden Prüfung erzielte Note wird mit der LP-Zahl der
	Module V und VI gewichtet.
Gesamt	1 SWS 9 LP

Modul 7: "Künstlerische Ausbildung VII (Orgelliteraturspiel)"								
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Orgelliteraturspiel* IV	E	4. Semester	Р	2	11			
Modulprüfung	(Dauer: c	ünstlerisch-praktischer Vortrag von zwei Werken aus dem Unterrichtsprogramm Dauer: ca. 15 Minuten) mit anschließender Erläuterung stilistischer und interretatorischer Aspekte (Dauer: ca. 5 Minuten)						
Gesamt				2 SWS	11 LP			

^{*}Im Verlauf des Studiums wird eine Orgelexkursion durchgeführt.

	Modul 8: "Kontextstudium (Orgelliteraturspiel)"								
Lehrveranstaltung	Art	•	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung			
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	3. Semester	WP	4	4				
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik	SG	4. Semester	WP	4	4				
Modulprüfung	keine								
Gesamt				8 SWS	8 LP				

Modul 9:"Abschlussmodul (Orgelliteraturspiel)"						
Modulprüfung	Modulprüfung Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung einschließlich schriftlicher Einführung in das Konzertprogramm					
Gesamt					15 LP	

Legende

Е = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkte

Ρ = Pflichtlehrveranstaltung SG = Semestergruppenunterricht SWS = Semesterwochenstunden WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 1-3, 6, 13-18:

Voice

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Das künstlerische Hauptfach Gesang ist verpflichtend.

B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 4 und 7)

- 1) Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1.
- 2) § 2 Abs. 4 findet Anwendung.
- 3) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 7): Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung.

C. Umfang und Art der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1.

D. Studienumfang (§ 6 Abs. 1)

- 1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 19 SWS in den Pflichtmodulen und 35 bzw. 39 SWS in den Wahlpflichtmodulen.
- 2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 34 LP,

2. auf die Wahlpflichtmodule 72 LP,

3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 14 LP.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet keine Anwendung.

F. Künstlerisch-Praktische Modulprüfung (§ 14 Abs. 5)

Die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Künstlerisch-praktische Prüfungen in weiteren Fächern können von einer Prüferin oder einem Prüfer oder zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet werden.

G. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 2, 3 und 4)

- 1) Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten (inkl. 10 Minuten Konzertpause). Die künstlerischpraktische Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Das öffentliche Konzert kann durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die Prüfungskommission zu richten.
- 3) Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert, in dem Lieder und Arien vorgetragen werden. Lieder und Arien, die in den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule le, Ild und IIId abgefragt wurden, dürfen nicht Bestandteil des öffentlichen Konzertprogramms sein. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 - 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

Η. Masterarbeit bzw. Begleitarbeit (§ 16 Abs. 1, 5 und 6)

Keine

I. Mündliche Abschlussprüfung (§17 Abs. 2 und 3)

Keine

J. Gewichtung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 4.

K. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Künstlerische Ausbildung I
- 2. Künstlerische Ausbildung II
- 3. Wahlpflichtmodule Konzert la-le
- 4. Wahlpflichtmodule Oper IIa-IId
- 5. Wahlpflichtmodule Oper und Konzert IIIa-IIId

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Voice.

Modul "Künstlerische Ausbildung I (Voice)"							
Lehrveranstaltung Art Regelsemes-Verpflichtungs- SWS LP Studienleistung							
	ter grad						
Gesang I E 1. Semester P 2 4							

Gesang II	E	2. Semester	Р	2	5		
Korrepetition I	E	1. Semester	Р	1	2		
Korrepetition II	E	2. Semester	P	1	2		
Feldenkrais	SG	1. Semester	Р	1	1		
Fremdsprachen- coaching I	SG	1. Semester	P	2	3		
Fremdsprachen- coaching II	SG	2. Semester	P	2	3		
	Künstlerisch-praktischer Vortrag von vier Werken in drei verschiedenen Sprachen. Dauer: ca. 15 Minuten						
Gesamt				11 SWS	20 LP		

	Modul "Künstlerische Ausbildung II (Voice)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Gesang III	E	3. Semester	P	2	5			
Gesang IV	E	4. Semester	·P	2	2			
Korrepetition III	E	3. Semester	·P	1	2			
Korrepetition IV	E	4. Semester	·P	1	2			
Fremdsprachen- coaching III	SG	3. Semester	P	2	3			
Modulprüfung	Künstlerisch-praktischer Vortrag von vier Werken in drei verschiedenen Sprachen. Dauer: ca. 15 Minuten							
Gesamt				8	14			

Wahlpflichtmodul "Konzert la (Voice)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4			
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5			
Modulprüfung	Künstle	Künstlerisch-praktischer Vortrag von sechs Liedern, Dauer: ca. 10 Min.						
Gesamt 2 SWS 9 LP								

	1	Nahlpflicht	modul "Konzert Ib ((Voice)"			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper I	KG	1	WP	2	5		
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper II	KG	2	WP	2	5		
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1	WP	2	5		
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2	WP	2	6		
Neue Musik	KG	1	WP	2	2		
Modulprüfung	_	ortrag von drei Oratorienarien, szenischer Vortrag einer Opernarie sowie Vorag eines zeitgenössischen Werks. Dauer: ca. 15-20 Min.					

10 SWS 23 LP Gesamt

	1	Nahlpflichtn	nodul "Konzert Ic (Voice)"		
Lehrveranstaltung		_	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Seminar "Stil-Ge- schmack-Gusto" in der Musik des 18. Jahrhun- derts	SG	1. Semester	WP	4	4	
Seminar "Bach, Händel und ihr Publikum"	SG	2. Semester	WP	4	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten)					
Gesamt		_	_	8 SWS	8 LP	

Wahlpflichtmodul "Konzert Id (Voice)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	2	5	
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4	
Modulprüfung		Vortrag von zehn Liedern, darunter Lieder von Franz Schubert und Hugo Wolf Dauer: ca. 20 Min.				
Gesamt				4 SWS	9 LP	

		Wahlpflichtn	nodul "Konzert le ((Voice)"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper	KG	3. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Konzert / Oper	KG	4. Semester	WP	2	3	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	2	6	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	2	3	
Deutsches Barocklied und Arie Antiche	KG	3. Semester	P	1	2	
Alte Musik (Übung) I	KG	3. Semester	WP	1	2	
Alte Musik (Übung) II	KG	4. Semester	WP	1	2	
Modulprüfung	chen (c vier vol Arie An Vor der reichen	bligatorisch: Iständig studi tiche, szenisc Prüfung ist e	torienarien oder Szo zwei barocke Arien erten Hauptpartien, cher Vortrag einer C eine Repertoireliste eskommission wählt	mit entspre Vortrag vor Opernarie. mit den stud	chenden V n zwei Bard dierten Hau	erzierungen) aus ockliedern bzw. uptpartien einzu-

	Das gesamte Programm soll mindeste (Orientierung zu den Opern-Partien: R ter DTV 2002)	•				
	Dauer: 20-30 Minuten	Dauer: 20-30 Minuten				
Gesamt		11 SWS	23 LP			

Wahlpflichtmodul "Oper IIa (Voice)"						
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4	
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	4	
Modulprüfung	Vortrag	yon vier Lie	edern, Dauer: ca. 10	Min.		
Gesamt				2 SWS	8 LP	

		Wahlpflicht	modul "Oper IIb (V	/oice)"		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert I	KG	1. Semester	WP	2	5	
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert II		2. Semester	WP	2	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1.Semester	WP	6	10	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	6	10	
Neue Musik	KG	2. Semester	WP	2	2	
	Szenischer Vortrag von zwei Arien oder Szenen, Vortrag von drei weiteren Arien (obligatorisch: eine Mozart-Arie), Vortrag eines Werkes der Moderne oder zeitgenössischen Musik. Dauer: ca. 20 - 30 Min.					
Gesamt				18 SWS	32 LP	

Wahlpflichtmodul "Oper IIc (Voice)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung	
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4		
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	1	4		
Modulprüfung		Vortrag von fünf Liedern Dauer: ca. 10 Min.					
Gesamt				2 SWS	8 LP		

	Wahlpflichtmodul "Oper IId (Voice)"					
Lehrveranstaltung		•	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper / Konzert		3. Semester	WP	2	5	

Gesamt				17 SWS	24 LP	
	Dauer: d	ca. 20-30 Mir	nuten			_
	Das gesamte Programm soll mindestens drei Sprachen enthalten. (Orientierung zu den Hauptpartien: R. Kloiber: Handbuch der Oper, Bärenreiter DTV 2002)					
		ser Repertoir			-	
		_	skommission wählt			
	_		ng einer Oratorienar eine Repertoireliste r		dierten Hau	ntnartien einzu-
			r Szenen (in Origina ien, darunter eine b			-
, -	sprache) aus zwei vo	ollständig studierten	Hauptparti	en, Vortrag	von weiteren
	Szenisc	her Vortrag v	on mindestens zwe	i Opernarie	n oder Sze	nen (in Original-
Musik des 18. Jahrhun- derts	sg	4. Semester	WP	1	1	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	6	5	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	6	10	
Partienstudium und En- semble Oper / Konzert IV	KG	4. Semester	WP	2	3	

Wahlpflichtmodul "Oper und Konzert Illa (Voice)"								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Liedgestaltung I	KG	1	WP	1	4			
Liedgestaltung II	KG	2	WP	1	5			
Modulprüfung	Vortrag	Vortrag von fünf Liedern, Dauer: ca. 10 Min.						
Gesamt		2 SWS 9 LP						

	Wah	lpflichtmodul	"Oper und Konzei	rt IIIb (Voic	e)"	
Lehrveranstaltung	Art		Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert I	KG	1. Semester	WP	2	6	
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert II	KG	2. Semester	WP	2	7	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) I	SG	1. Semester	WP	4	7	
Szenische Darstellung (Hauptkurs) II	SG	2. Semester	WP	4	7	
Neue Musik	KG	1. Semester	WP	2	2	
Alte Musik (Übung) I	KG	2. Semester	WP	1	2	

Modulprüfung	Szenischer Vortrag von zwei Arien oder Szenen, Vortrag von zwei Oratorien-
	Arien (darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen), Vortrag von zwei weiteren Opern-Arien (obligatorisch: eine Mozart-Arie) sowie Vortrag eines Werkes der Moderne oder der zeitgenössischen Musik.
	Dauer: ca. 30 Min.
Gesamt	15 SWS 31 LP

Wahlpflichtmodul "Oper und Konzert IIIc (Voice)"								
Lehrveranstaltung	Art	1 -	Verpflichtungs- grad	sws	LP	Studienleistung		
Liedgestaltung III	KG	3. Semester	WP	1	4			
Liedgestaltung IV	KG	4. Semester	WP	2	4			
Modulprüfung	Vortra	Vortrag von sechs Liedern, Dauer: ca. 20 Min.						
Gesamt				3 SWS	8 LP			

Wahlpflichtmodul "Oper und Konzert IIId (Voice)"							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-	Verpflich-	sws	LP	Studienleistung	
		ter	tungsgrad				
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert III	KG	3. Semester	WP	2	5		
Partienstudium und Ensemble Oper und Konzert IV	KG	4. Semester	WP	2	3		
Szenische Darstellung (Hauptkurs) III	SG	3. Semester	WP	4	6		
Szenische Darstellung (Hauptkurs) IV	SG	4. Semester	WP	4	5		
Deutsches Barocklied und Arie Antiche	KG	3. Semester	P	1	2		
Alte Musik (Übung) II	KG	3. Semester	WP	1	2		
Musik des 18. Jahrhunderts	KG	4. Semester	Р	1	1		
Modulprüfung	Szenischer Vortrag von mindestens zwei Opernarien oder Szenen (in Originalsprache) aus zwei vollständig studierten Opern-Hauptpartien, Vortrag von Oratorienarien oder Szenen aus zwei vollständig studierten Oratorien-Hauptpartien (in Originalsprache), Vortrag von vier weiteren Arien, darunter eine barocke Arie mit entsprechenden Verzierungen. Vor der Prüfung ist eine Repertoireliste mit den studierten Hauptpartien einzureichen. Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Arien oder Szenen aus dieser Repertoireliste aus. Das gesamte Programm soll mindestens drei Sprachen enthalten. (Orientierung zu den Hauptpartien: R. Kloiber: Handbuch der Oper, Bärenreiter DTV 2002)						
0	Dauer:	ca. 20-30 Minu	ten.	45 0000	0415	<u> </u>	
Gesamt				15 SWS	24 LP		

Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Voice)					
		•			
			14 LP		

Legende:

Ε Einzelunterricht

KG Kleingruppenunterricht

LP Leistungspunkte =

Ρ Pflichtlehrveranstaltung = SG = Semestergruppenunterricht SWS = Semesterwochenstunden

Ü Übung

WP Wahlpflichtlehrveranstaltung